

Gebührentarif

KRB vom 24. Oktober 1979 (Stand 1. März 2010)

Der Kantonsrat von Solothurn
gestützt auf § 371 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen
Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954 (EG ZGB)¹⁾
nach Kenntnisaufnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom
31. August 1979 und vom 10. Januar 1989

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen²⁾

§ 1. *Gebührenpflicht*

¹⁾ Für Tätigkeiten der Verwaltung und der Gerichte werden Gebühren nach diesem Tarif erhoben. Vorbehalten bleiben die Gebührevorschriften der Spezialgesetzgebung, insbesondere auch die Vorschriften über die Gebührenfreiheit.

²⁾ Gebührenfrei sind die Verrichtungen für den Staat.

§ 2. *Auslagenersatz*

¹⁾ Auslagen, wie Expertenhonoreare, Entschädigungen für Gutachten und Berichte, Zeugengelder, Publikations- und Inseratkosten, Kosten für das Einbinden von Akten, Verpflegungs- und Reiseentschädigungen für Verrichtungen ausserhalb des Kantons, Porti, Telefongebühren und Zustellungskosten, sind zu ersetzen. Vorbehalten bleiben besondere Vorschriften, welche den Ersatz der Auslagen ausschliessen.

²⁾ Nicht als Auslagen gelten die Besoldungen der Beamten und Angestellten, die Tag- und Sitzungsgelder, sowie die Verpflegungs- und Reiseentschädigungen bei Verrichtungen innerhalb des Kantons.

³⁾ Für Verrichtungen zugunsten des Staates sind keine Auslagen zu verrechnen.

§ 3. *Gebührenrahmen*

¹⁾ Innerhalb eines Gebührenrahmens sind die Gebühren nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand, nach der Bedeutung des Geschäftes, nach dem Interesse an der Verrichtung sowie nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Gebührenpflichtigen zu bemessen.

¹⁾ BGS 211.1.

²⁾ §§ 1–119 Fassung vom 26. April 1989; GS 91, 329; Inkrafttreten am 1. Oktober 1989.

615.11

² Der Regierungsrat kann anordnen, dass für bestimmte Geschäfte in der Verwaltung

- a) die Gebühr nur nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand bemessen wird, oder
- b) eine nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand bemessene Grundgebühr erhoben und der Bedeutung des Geschäftes, dem Interesse an der Verrichtung sowie der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Gebührenpflichtigen durch Zuschläge oder Abzüge Rechnung getragen wird.

³ In besonders umfangreichen und zeitraubenden Fällen und in Geschäften mit sehr hohem Streitwert kann die Gebühr bis zum Anderthalbfachen des Maximalansatzes erhöht werden.

§ 4. *Gebühr für nicht zustande gekommene Geschäfte*

Kommt ein vorbereitetes Geschäft nicht zustande oder wird eine Bewilligung verweigert, so ist die Gebühr angemessen zu ermässigen; in der Regel wird der Zeit- und Arbeitsaufwand in Rechnung gestellt.

§ 5. *Vorschuss*

¹ Behörden und Amtsstellen können für Tätigkeiten, die auf Begehren einer Partei vorzunehmen sind, einen Vorschuss für Gebühren und Auslagen verlangen.

² Wird innert Frist weder der Vorschuss geleistet noch die unentgeltliche Rechtspflege verlangt, besteht kein Anspruch auf die verlangte Tätigkeit. Diese Folge ist der Partei mit der Aufforderung zur Leistung des Vorschusses schriftlich mitzuteilen. Vorbehalten bleiben die Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes¹⁾, der Straf-²⁾ und der Zivilprozessordnung³⁾.

§ 6. *Zuständigkeit*

Gebühren und Auslagenersatz setzt die Behörde oder Amtsstelle fest, welche für die Tätigkeit zuständig ist.

§ 7. *Kontrolle*

Das Finanzdepartement⁴⁾ kann anordnen, dass Gebührenrechnungen der Verwaltung vor der Eröffnung durch die Finanzkontrolle zu prüfen sind.

§ 8. *Fälligkeit, Zahlungsfrist*

Gebühren und Auslagenersatz werden mit der Zustellung der Rechnung fällig und sind innert 30 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.

§ 9. *Verzugszins*

¹ In Rechnung gestellte, nicht bezahlte Beträge werden zum Verzugszinsatz für kantonale Steuern verzinst, auch wenn die Rechnung angefochten ist.

² Der Verzugszins wird vom Tage nach Ablauf der Zahlungsfrist bis zum Tage des Zahlungseinganges berechnet.

¹⁾ BGS 124.11.

²⁾ BGS 321.1.

³⁾ BGS 221.1.

⁴⁾ Neue Departementsbezeichnung ab 1. August 2000.

³ Geht die Zahlung innert 10 Tagen nach Ablauf der Zahlungsfrist ein oder übersteigt der Verzugszins den Betrag von 10 Franken nicht, wird kein Verzugszins erhoben.

§ 10. Vergütungszins

¹ In Rechnung gestellte, zuviel bezahlte Beträge werden zum Vergütungszinssatz für kantonale Steuern verzinst. Kostenvorschüsse werden nicht verzinst.

² Der Vergütungszins wird vom Tage des Zahlungseinganges bis zum Tage der Auszahlung berechnet.

³ Eine Zinsvergütung wird nur ausgerichtet, wenn sie 10 Franken übersteigt.

§ 11. Vollstreckung

Rechtskräftige Verfügungen und Entscheide über die im vorliegenden Tarif oder in andern Erlassen begründeten Gebühren und Forderungen auf Auslagenersatz sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleichgestellt (Art. 80 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889, SchKG¹⁾).

§ 12. Haftung

Für Gebühren und Auslagenersatz haften alle an einem Geschäft beteiligten Parteien solidarisch, ausgenommen gegnerische Prozessparteien.

§ 13. Zahlungserleichterungen

¹ Ist die Zahlung einer Gebühr oder des Auslagenersatzes innert der vorgeschriebenen Frist für den Gebührenpflichtigen mit einer erheblichen Härte verbunden, kann die Behörde oder Amtsstelle, welche die Forderung festgesetzt hat, Zahlungserleichterungen gewähren.

² Zahlungserleichterungen bestehen in der Stundung des ganzen geschuldeten Betrages oder in der Bewilligung von Teilzahlungen. Gebühren und Auslagenersatz können in der Regel auf längstens zwei Jahre gestundet werden.

³ Zahlungserleichterungen können von einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden. Als Sicherheiten gelten insbesondere marktgängige Wertschriften, Kapitallebensversicherungen mit Rückkaufswert, Bankgarantien sowie Bürgschaften zweier nachweisbar zahlungsfähiger Solidarbürgen.

⁴ Gewährte Zahlungserleichterungen werden widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen oder wenn Bedingungen, an die sie geknüpft sind, nicht erfüllt werden.

§ 14. Erlass

¹ Ist der Gebührenpflichtige durch besondere Verhältnisse wie Naturereignisse, Todesfall, Unglück, Krankheit, Arbeitslosigkeit, geschäftliche Rückschläge und dergleichen in seiner Zahlungsfähigkeit stark beeinträchtigt oder befindet er sich sonst in einer Lage, in der die Bezahlung einer Gebühr, eines Zinses oder des Auslagenersatzes zur grossen Härte würde, kann die Behörde oder Amtsstelle, welche die Forderung festgesetzt hat,

¹⁾ SR 281.1.

615.11

die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen, wenn der Rechnungsbetrag 500 Franken nicht übersteigt.

² Der Erlass von Gebühren, Zinsen und Auslagenersatz nach Absatz 1 bedarf, wenn es sich nicht um Gerichtskosten handelt, der Zustimmung durch die Finanzkontrolle.

³ In allen übrigen Fällen entscheidet das Finanzdepartement¹⁾ über Erlassgesuche.

§ 15. Verwendung der Gebühren

Die Gebühren gehen an die Staatskasse, sofern keine besondere gesetzliche Zweckbestimmung vorgesehen ist.

§ 16. Weisungen

Der Regierungsrat sorgt im Bereich der Verwaltung, das Obergericht im Bereich der Rechtsprechung für die einheitliche Anwendung des Gebührentarifs. Sie erlassen die nötigen Weisungen.

¹⁾ Neue Departementsbezeichnung ab 1. August 2000.

II. Gebühren der Verwaltung

A. Gemeinsame Gebühren

Franken

§ 17.

¹ Verwaltungsrechtliche Entscheide und Beschwerdeentscheide des Regierungsrates, sofern keine spezielle Gebühr vorgesehen ist 100-5'000

² Beschwerdeentscheide eines Departementes 100-2'000

³ Auf eine Entscheidungsgebühr kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn das Departement für Bildung und Kultur¹⁾ oder der Regierungsrat Schulbeschwerden in erster Instanz entscheidet.

§ 18.

¹ Genehmigung von Reglementen und öffentlich-rechtlichen Verträgen der Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden und öffentlich-rechtlicher Körperschaften 50-1'000

² Genehmigung der Statuten von Allmendgenossenschaften, Berg- und Rechtsamegemeinden sowie ähnlichen Korporationen 50-1'000

§ 19.

¹ Schriftliche Rechtsauskünfte, Expertisen, Gutachten, Übersetzungen, Vorlegen von Akten und Plänen, wenn keine Gebühr für ein Rechtsgeschäft erhoben wird 50-2'000

² Mündliche Auskünfte, Beratungen, Nachforschungen, Abklärungen für gewerbsmässig tätige Personen (Rechtsanwälte, Treuhänder, Architekten, Planer usw.), soweit sie das übliche Mass überschreiten und keine spezielle Gebühr für ein Rechtsgeschäft erhoben wird.²⁾ 50-2'000

§ 19^{bis}.³⁾

¹ Besonderer Aufwand (Beratungen, Nachforschungen, Abklärungen, Bearbeiten und Bereitstellen umfangreicher Dokumente u.ä.) für den Zugang zu amtlichen Dokumenten (§ 40 Abs. 2 lit. a InfoDG) 50-2'000

² Abgabe von Datenträgern (§ 40 Abs. 2 lit. b InfoDG)

- pro Diskette 2

- pro CD-ROM 10

³ Für die Abgabe von Vernehmlassungsvorlagen wird keine Gebühr erhoben.

¹⁾ Neue Departementsbezeichnung ab 1. August 2000.

²⁾ § 19 Absatz 2 eingefügt am 7. Juli 1999.

³⁾ § 19^{bis} eingefügt am 21. Februar 2002 Öffentlichkeitsprinzip und Datenschutz.

615.11

Franken

§ 20.

¹ Fotokopie, je A4-Seite

-.50

² Fotokopie, je A3-Seite

-.70

B. Gebühren der Departemente und Amtsstellen

1. Staatskanzlei

Franken

§ 21.

Ausstellen einer Patenturkunde oder eines Duplikates

a) Rechtsanwalt, Notar, Gerichtsschreiber¹⁾

100

b) Kaminfeger, Hebamme

50

§ 22.

¹ Beglaubigung

10

² Bescheinigung

15

³ Ausstellen einer Apostille

30

§ 22^{bis}.²⁾

Bewilligung einer eigenen Wahlzelle oder eines eigenen Zustellkuverts

50

2. Staatsarchiv

Franken

§ 23.

¹ ...³⁾

² Archivalische und genealogische Nachforschungen

50-5'000⁴⁾

³ Abschriften, Übersetzungen, Transkriptionen sowie deren Bescheinigungen oder Beglaubigungen

50-5'000⁵⁾

⁴⁻⁵ ...⁶⁾

¹⁾ § 21 litera a Fassung vom 10. Mai 2000.

²⁾ § 22^{bis} eingefügt am 4. Dezember 1991; GS 92, 267.

³⁾ § 23 Absatz 1 aufgehoben am 25. Januar 2006 Archivgesetz.

⁴⁾ § 23 Absatz 2 Gebührenrahmen vom 25. Januar 2006 Archivgesetz.

⁵⁾ § 23 Absatz 3 Gebührenrahmen vom 25. Januar 2006 Archivgesetz.

⁶⁾ § 23 Absätze 4-5 aufgehoben am 25. Januar 2006 Archivgesetz.

	Franken
⁶ Rückvergrößerung ab Mikrofilmlesegerät ¹⁾	
a) Format A4	1.50
b) Format A3	2
⁷ Reproduktion von Archivgut ²⁾	30
⁸ Ausleihe von Archivgut zu Ausstellungszwecken (pro Stück) ³⁾	10-100

3. Finanzdepartement⁴⁾

Franken

§ 24.

Untersuchungsmassnahmen der Steuerbehörden im Einspracheverfahren

a) Bücheruntersuchungen	200-3'000
b) andere Untersuchungsmassnahmen	50-1'000

§ 25.

Verkehrswertschätzung von Grundstücken durch das Amt für Katasterschätzung

300-1'500

§ 26.

¹ Beschwerdeentscheid der Verwaltungskommission der Solothurnischen Gebäudeversicherung (SGV)

50-2'000

² Verkehrswertschätzung von Grundstücken durch eine Schätzungskommission der SGV

300-1'500

³ Patentprüfung für Kaminfeger

400

⁴ Bewilligung zur berufsmässigen Ausführung von Gebäudeblitzschutzvorrichtungen

100

⁵ Die Gebühren nach § 26 gehen an die SGV.

4. Forst-Departement⁵⁾

Franken

§ 27.⁶⁾ Bewilligungen im Waldbereich

a) Rodungsbewilligung	300-5'000
b) Schlagbewilligung	100-1'000

¹⁾ § 23 Absatz 6 eingefügt am 24. Oktober 1990.

³⁾ § 23 Absatz 7 angefügt am 25. Januar 2006 Archivgesetz.

³⁾ § 23 Absatz 8 angefügt am 25. Januar 2006 Archivgesetz.

⁴⁾ Neue Departementsbezeichnung ab 1. August 2000.

⁵⁾ Heute Kantonsforstamt, Volkswirtschaftsdepartement.

⁶⁾ § 27 Fassung vom 16. Dezember 1998.

615.11

Franken

- c) Ausnahmebewilligung zum Befahren von Waldstrassen mit Motorfahrzeugen 20-500
- d) Bewilligung zur nachteiligen Nutzung 100-1'000
- e) Fach- und Ausnahmebewilligung betreffend umweltgefährdender Stoffe 50-200
- f) Ausnahmebewilligung zum Kahlschlagverbot 200-1'000
- g) Bewilligung zur Teilung von Wald und Veräusserung von Wald im öffentlichen Eigentum 200-1'000
- h) Bewilligung zur Durchführung von Veranstaltungen im Wald 100-2'000

§ 27^{bis, 1)} Einspracheentscheide

- a) gegen Rodungsgesuche 100-2'000
- b) gegen Rodungsbewilligungen 100-2'000
- c) bei Waldfeststellungen im Nutzungsplanverfahren 100-2'000
- d) bei Waldfeststellungen im Einzelfall 100-2'000
- e) gegen Anordnung von Fahrverboten im Wald 100-2'000

§ 27^{ter, 2)} Weitere Gebühren im Waldbereich

- a) Waldfeststellung im Einzelfall 100-2'000
- b) Anordnung von Fahrverboten im Wald 100-500
- c) Benützung von Planungsgrundlagen 100-2'000

§ 28.³⁾ Fischereibewilligungen

¹ Patente

- a) Jahrespatent 140
- b) Wochenpatent 80
- c) Tagespatent 20

² Jugendpatente

- a) Jahrespatent 50
- b) Wochenpatent 30
- c) Tagespatent 15

³ Für Personen mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Solothurn kann ein Zuschlag auf die Patentgebühren von bis zu 100% erhoben werden.

⁴ Andere fischereiliche Bewilligungen

- a) Bewilligungen für den Fang von Krebsen und Fischnährtieren 50-250
- b) Laichfischenfangbewilligungen 50-250
- c) Sonderfangbewilligungen 50-250
- d) Einsatzbewilligungen für Elektrofischfanggeräte 50-250

¹⁾ § 27^{bis} eingefügt am 16. Dezember 1998.

²⁾ § 27^{ter} Fassung vom 16. Dezember 1998.

³⁾ § 28 Fassung vom 12. März 2008.

§ 28^{bis.1)} Weitere Gebühren im Fischereibereich

¹ Prüfungsgebühren für die Fischerei- und die Elektrofischfangprüfung	50-300
² Auslagen für Prüfungsunterlagen und Prüfungsausweise	20-200
³ Ausstellen, Ändern und Aufheben des Pachtvertrages für Fischereigewässer	50-1'000
⁴ Bewilligungen für technische Eingriffe in Gewässer	50-15'000

§ 29.²⁾

¹ Jägerprüfung	300
² Wiederholung der praktischen oder der theoretischen Jägerprüfung	150
³ Duplikate für Prüfungsausweise	50

§ 29^{bis.3)} Jagdpass

¹ Ausstellen eines Jagdpasses	
a) für Jagdpächter mit Wohnsitz im Kanton	80
b) für Jagdpächter mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons	160
c) für Jagdaufseher	80
d) für Jagdgäste mit Wohnsitz im Kanton	
pro Jahr	160
pro Woche	50
pro Tag	20
e) für Jagdgäste mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons	
pro Jahr	250
pro Woche	80
pro Tag	30
f) Dazu kommen die Auslagen für das Passformular und die Passkarte.	
² Zuschlag für Wildschäden für Jagdgäste	
a) mit Wohnsitz im Kanton	
pro Jahr	60
pro Woche	20
pro Tag	10
b) mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons	
pro Jahr	100
pro Woche	40
pro Tag	20
³ Zuschlag für Eilausstellung eines Tages- oder Wochenjagdpasses	50

¹⁾ § 28^{bis} Fassung vom 12. März 2008.

²⁾ § 29 Fassung vom 16. Dezember 1998.

³⁾ § 29^{bis} eingefügt am 16. Dezember 1998.

615.11

	Franken
⁴ Zuschlag für Eilausstellung eines Jahresjagdpasses	100
⁵ Entzug des Jagdpasses	50
⁶ Duplikate für Jagdpass	50
<i>§ 29^{ter}.¹) Jagdbewilligungen</i>	
a) Bewilligung zum Einfangen und Halten jagdbarer Tiere	50-200
b) Bewilligung zum Einfangen, Handel, Halten, Aussetzen, zur Ein-, Durch- und Ausfuhr und Präparation geschützter Tiere	50-1'000
c) Bewilligung für die Ausübung der Falknerei	50
d) Bewilligung für sportliche Veranstaltungen und gesellschaftliche Anlässe in eidg. Bann- und Schutzgebieten	100-2'000
<i>§ 29^{quater}.²) Weitere Gebühren im Jagdbereich</i>	
¹ Ausstellen oder Ändern des Jagdpachtvertrages	50-1'000
² Prüfungsgebühr für Schweiss Hunde	50-200
³ Mitberichte im Bereich Wildschutz und Lebensraumerhaltung	50-5'000
⁴ Verfügung des Departementes betreffend Wildschaden	100-2'000
<i>§ 30.³) Mahngebühren im Wald-, Jagd- und Fischereibereich</i>	
Mahngebühren	50
<i>§ 30^{bis}.⁴)</i>	
Andere wald-, jagd- und fischereirechtliche Verfügungen	50-1'000
<i>§ 30^{ter}.⁵)</i>	
Auslagen für forst-, jagd- und fischereitechnische Massnahmen, die durch Dritte verursacht oder in Auftrag gegeben werden	50-15'000

¹) § 29^{ter} eingefügt am 16. Dezember 1998.

²) § 29^{quater} eingefügt am 16. Dezember 1998.

³) § 30 Fassung vom 16. Dezember 1998.

⁴) § 30^{bis} eingefügt am 16. Dezember 1998.

⁵) § 30^{ter} eingefügt am 16. Dezember 1998.

5. Departement des Innern

Franken

§ 31.

¹ Bewilligung zur Bildung einer neuen Gemeinde und Genehmigung von Gebietsveränderungen (Grenzbereinigung oder Änderung im Bestand), soweit damit nicht ein Gemeindezusammenschluss bezweckt wird¹⁾ 1'000-10'000

² Revisionsbeanstandungen, Untersuchungen bei Unordnung und gesetzwidrigen Zuständen in Gemeinden²⁾ 200-10'000

³ Entzug der Selbstverwaltung³⁾ 1'000-10'000

§ 32.⁴⁾

Genehmigung der Formulare für Mietzinserhöhungen und Kündigungen 50-200

§ 33.

Anerkennung eines Bankinstitutes zur Anlage von Mündelgeldern und Aufhebung der Anerkennung 200

§ 34.⁵⁾

Verfügungen im Zusammenhang mit der Aufnahme von Pflegekindern nach § 92 EGZGB 50-1'000

§ 35.

¹ Bewilligung zur Eröffnung oder Erweiterung eines Friedhofes 100-1'000

² Bewilligung zur vorzeitigen Exhumierung 50-200

§ 35^{bis}.⁶⁾

¹ Betriebsbewilligung für Alters- und Pflegeheime 200-2'000

² Anerkennung von Heimen nach der Jugendheimgesetzgebung 200-2'000

§§ 35^{ter}-35^{quater} ...⁷⁾

¹⁾ § 31 Absatz 1 Fassung vom 26. Januar 2005.

²⁾ § 31 Absatz 2 Fassung vom 26. Januar 2005.

³⁾ § 31 Absatz 3 Fassung vom 26. Januar 2005.

⁴⁾ § 32 Fassung vom 4. Dezember 1991; GS 92, 267.

⁵⁾ § 34 Fassung vom 16. März 2004.

⁶⁾ § 35^{bis} eingefügt am 4. Dezember 1991.

⁷⁾ §§ 35^{ter}-35^{quater} aufgehoben am 12. Juli 2005.

615.11

6. Volkswirtschaftsdepartement¹⁾

Franken

§ 36.

¹⁾ Anordnung von Massnahmen nach Artikel 52 des Arbeitsgesetzes (ArG) vom 13. März 1964²⁾

100-1'000

²⁾ Arbeitszeitbewilligung, je nach Anzahl bewilligter Arbeitsstunden

mindestens

20

höchstens

400

³⁾ Entzug und Sperre von Arbeitszeitbewilligungen

50-400

⁴⁾ Entzug der Befugnis, Überzeit ohne Bewilligung anzuordnen

50-400

⁵⁾ Bewilligung zur Beschäftigung von schulpflichtigen Jugendlichen

50

§ 37.³⁾

Verfügungen nach der Bundesgesetzgebung über den Konsumkredit⁴⁾

500-5'000

§ 38.

¹⁾ Plangenehmigung für industrielle Betriebe, je nach Grösse des umbauten Raumes

mindestens

100

höchstens

2'000

²⁾ Betriebsbewilligung für industrielle Betriebe, je nach Grösse des umbauten Raumes

mindestens

100

höchstens

1'000

³⁾ Betriebsbewilligung für technische Anlagen

100-500

⁴⁾ Bewilligung zur Einrichtung einer chemischen Kleiderreinigungsanlage

100-500

⁵⁾ Anordnung von Massnahmen zur Verhütung von Berufsunfällen

300-1'000

§§ 39.-41. ...⁵⁾

§ 42.⁶⁾

Verfügung nach der Energiegesetzgebung des Bundes und des Kantons

150-600

¹⁾ Neue Departementsbezeichnung ab 1. August 2000.

²⁾ SR 822.11.

³⁾ § 37 Fassung vom 17. März 2004.

⁴⁾ SR 212.214.1.

⁵⁾ §§ 39-41 aufgehoben am 22. März 2006.

⁶⁾ § 42 Fassung vom 4. Dezember 1991.

§ 43.

Bewilligung nach der Gesetzgebung über die Begrenzung der Zahl der Ausländer	50-500
--	--------

§ 43^{bis}.¹⁾

Verfügungen und Entscheide im Rahmen der Aufsicht über Stiftungen und Vorsorgeeinrichtungen	50-4'000
---	----------

§ 43^{ter}.²⁾

Meldebestätigungen für entsandte Arbeitnehmer	25
---	----

§ 43^{quater}.³⁾

¹ Adoptionsverfügung	500-1'000
---------------------------------	-----------

² Bewilligung einer Namensänderung	100-600
---	---------

§ 43^{quinquies}.⁴⁾ Erteilen des Kantonsbürgerrechtes

Erteilen des Kantonsbürgerrechtes, pro Gesuch	200-3'000
---	-----------

¹⁾ § 43^{bis} angefügt am 21. Oktober 2003.

²⁾ § 43^{ter} eingefügt am 23. Juni 2004.

³⁾ § 43^{quater} angefügt am 12. Juli 2005.

⁴⁾ § 43^{quinquies} Fassung vom 24. September 2006 Bürgerrechtsgesetz.

615.11

7. Landwirtschafts-Departement¹⁾

Franken

§ 44.²⁾

Schätzungen und Verfügungen in den Bereichen Boden und Pachtrecht

50-1'000

§§ 45-46. ...³⁾

§ 47.

¹⁾ Bewilligung

- a) einer kürzeren Pachtdauer für landwirtschaftliche Liegenschaften 50-300
- b) der Fortsetzung der Pacht 50-300
- c) der parzellenweisen Verpachtung 50-300

²⁾ Genehmigung des Pachtzinses für ein landwirtschaftliches Gewerbe 50-600

³⁾ Einspracheentscheid nach § 5 der Verordnung über die landwirtschaftliche Pacht vom 29. September 1986³⁾ 100-2'000

§ 48. *Bewilligung der Zerstückelung von Grundstücken*

- a) ohne Subventionsrückerstattung 100
- b) mit Subventionsrückerstattung 150

§ 48^{bis}.⁵⁾ *Produktionslenkung und Einkommenssicherung*

Anerkennungen und Beitragsermittlung 50-500

§ 49.⁶⁾ *Nachschauen*

- a) Grossvieh für das erste Stück 70
für jedes weitere Stück 30
- b) Kleinvieh für das erste Stück 50
für jedes weitere Stück 10

§ 50.

Erteilung oder Erneuerung eines Haupt- oder Nebenpatentes für die Ausübung des Viehhandels:

- a) Grundgebühr
 - 1. Pferde- und Grossviehhandel 150
 - 2. Kleinviehhandel 75

¹⁾ Amt für Landwirtschaft, Volkswirtschaftsdepartement.

²⁾ § 44 Fassung vom 2. April 1996; GS 93, 915.

³⁾ §§ 45 und 46 aufgehoben am 2. April 1996; GS 93, 915.

⁴⁾ BGS 927 52. Festlegung der Maximalgebühr am 4. Dezember 1991.

⁵⁾ § 48^{bis} eingefügt am 2. April 1996; GS 93, 915.

⁶⁾ § 49 Fassung vom 2. April 1996; GS 93, 915.

b) Umsatzgebühr	
1. Pferd, Fohlen, Maultier und Esel, pro umgesetztes Stück	7.50
2. Rindvieh (Kälber unter 3 Monaten ausgenommen), pro umgesetztes Stück	1.50
3. Kleinvieh (Schlachtschweine, Kälber unter 3 Monaten, Schafe, Ziegen), pro umgesetztes Stück	-.75
4. Ferkel und Faselschweine, pro umgesetztes Stück	-.40

§ 50^{bis.1)} Tierseuchen

a) Bewilligungen nach der Tierseuchengesetzgebung	30-800
b) Prüfung und Fähigkeitsausweis für Viehinspektoren und Viehinspektorinnen	200
c) Anordnung von Verwaltungsmassnahmen	100-2'500
d) Kontrollen, Zertifikate, usw.	50-500

§ 50^{ter.2)}

Verkehrsscheine	2-14
-----------------	------

§ 50^{quater.3)} Gebühren der Gemeinden für Viehmärkte (Höchstansätze)

a) Tiere der Pferdegattung	pro Stück 6
b) Tiere der Rindergattung über 3 Monate	pro Stück 6
c) Tiere der Rindergattung bis 3 Monate	pro Stück 3
d) Kleinvieh	pro Stück 3

§ 51.⁴⁾

Kontrollen, Dienstleistungen und Bewilligungen nach Artikel 45 Absatz 2 Buchstaben c, d und e des Lebensmittelgesetzes vom 9. Oktober 1992 ⁵⁾	50-5'000
--	----------

§ 51^{bis.6)}

Prüfung für Fleischkontrolleure und Fleischkontrolleurinnen	400
---	-----

§ 52.⁷⁾ Tierschutz

a) Bewilligungen nach der Tierschutzgesetzgebung	50-5'000
b) Anordnen von Verwaltungsmassnahmen	100-5'000
c) Kontrollen, Zertifikate, usw.	50-2'000

¹⁾ § 50^{bis} eingefügt am 2. April 1996; GS 93, 915.

²⁾ § 50^{ter} eingefügt am 2. April 1996; GS 93, 915.

³⁾ § 50^{quater} eingefügt am 2. April 1996; GS 93, 915.

⁴⁾ § 51 Fassung vom 2. April 1996; GS 93, 916.

⁵⁾ SR 817.0.

⁶⁾ § 51^{bis} eingefügt am 30. August 1995; GS 93, 635.

⁷⁾ § 52 Fassung vom 2. April 1996; GS 93, 916.

615.11

Franken

§ 52^{bis. 1)}

Hundehaltung nach dem Gesetz über das Halten von Hunden²⁾

a) Haltebewilligung für Hunde bestimmter Rassen (§ 4)	100-1'500
b) Anordnung von Massnahmen (§ 5)	100-1'500
c) Abgabe von Kontroll- oder Ersatzzeichen (§ 11)	20
d) Mahngebühr pro Mahnung	50

8. Bau- und Justizdepartement³⁾

Franken

§ 53.⁴⁾

¹ Erteilung, Änderung oder Entzug einer Bewilligung

a) nach Wasserrechtsgesetzgebung	100-15'000
b) zur Nutzung der Erdwärme	400-3'000

² Abnahme und Kontrolle von Anlagen, die nach der Wasserrechtsgesetzgebung oder zur Nutzung der Erdwärme bewilligt wurden⁵⁾

300-3'000

§ 54.⁶⁾

¹ Bewilligung von Materialentnahmestellen und Deponien

400-75'000

² Überwachung von Materialentnahmestellen, pro Jahr

1'000-3'000

§ 55.

Verleihung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung und Übertragung von Wasserrechten

a) durch den Regierungsrat	100-100'000
b) durch den Kantonsrat bzw. das Volk	bis 500'000
c) zusätzlich pro kW	20

¹⁾ § 52^{bis} eingefügt am 7. November 2006.

²⁾ BGS 614.71.

³⁾ Neue Departementsbezeichnung ab 1. August 2000.

⁴⁾ § 53 Fassung vom 27. August 1996; GS 93, 1026.

⁵⁾ § 53 Absatz 2 Fassung vom 4. September 2001.

⁶⁾ § 54 Fassung vom 27. August 1996; GS 93, 1026.

§ 56.¹⁾

¹ Nutzung öffentlicher Oberflächengewässer und von öffentlichem Grundwasser

a) Dauernde und vorübergehende Nutzungsgebühren

1. Entnahme von Oberflächenwasser

- konzedierte Wassermenge, pro Minutenliter	-0,65
- zusätzlich für effektive Wassermenge, pro m ³	-0,007
mindestens	100

Die Gebühren nach Ziffer 1 für die Entnahme von Oberflächenwasser können für Industrie, Gewerbe, Landwirtschaft und zu gemeinnützigen Zwecken um 20% ermäßigt werden.

2. Entnahme von Grundwasser

Kategorie A: private Nutzung als Trinkwasser

- Wasserrechtszins, pro Minutenliter	4
- Wasserverbrauchszins, pro m ³	-0,02
mindestens	300

Kategorie B: öffentliche Nutzung als Trinkwasser

- Wasserrechtszins, pro Minutenliter	1,5
- Wasserverbrauchszins, pro m ³	-0,015
mindestens	100

Kategorie C: Nutzung für industrielle und gewerbliche Zwecke

- Wasserrechtszins, pro Minutenliter	4
- Wasserverbrauchszins, pro m ³	-0,02
mindestens	400

Kategorie D: Nutzung für Wärmepumpe (heizen oder kühlen) bei Wiederversickerung

- Wasserrechtszins, pro Minutenliter	1
- Wasserrechtszins, pro m ³	-0,005
mindestens	300

Kategorie E: Nutzung zur Bewässerung von landwirtschaftlichen Kulturen

- Wasserrechtszins, pro Minutenliter	4
- Wasserverbrauchszins, pro m ³	-0,02
mindestens	300

Kategorie F: Grundwasserabsenkung (bei Ableitung in Vorflut, usw.)

- Wasserrechtszins, pro Minutenliter	10
mindestens	400

3. Betrieb von Erdsonden im Grundwassergebiet, pro MJ/h

2

¹⁾ § 56 Fassung vom 27. August 1996; GS 93, 1027.

615.11

	Franken
4. Betrieb von Wärmepumpeanlagen durch Oberflächenwasser, pro MJ/h	1
5. Entnahme von Wasser zur Kühlung von Kernkraftwerken, pro m ³ verdunstetes Wasser (Differenz zwischen Wasserentnahme und Wasserrückgabe) ¹⁾	-.22
6. Schiffshäuser und andere Bauten, pro m ² beanspruchte Wasserfläche	12
mindestens	240
7. Schiffsstege, pro m ² beanspruchte Wasseroberfläche	6
mindestens	60
8. Schiffsanbindepfosten, je Anbindestelle	120
9. pro Schiff	
- ohne Motor	100
- mit Motorenleistung bis 6 kW	150
- mit höherer Motorenleistung	250
b) Einmalige Nutzungsgebühren	
1. Gewässerüber- oder unterquerende Rohrleitungen pro Laufmeter	4-7
mindestens	100
2. Gewässerüberquerende Leitungen	
- Freileitungen, pro Draht und Laufmeter	
bis 60 kv	3.50
bis 250 kV	6
über 250 kV	8
mindestens	110
- Rohrleitungen, Zoreisen usw., pro Laufmeter	4-7
mindestens	110
- Masten, pro Mast je nach Grösse und Beeinträchtigung des Wasserunterhaltungsdienstes	70-700
3. Überbrückungen und Eindeckungen, je nach Art der Nutzung und Ort des Objektes, pro m ² Nutzfläche	10-85
mindestens	100
4. Entnahme von Sand, Kies und anderem Material, je nach Wert des gewonnenen Materials, pro m ³	3-30
mindestens	150
5. Einbauten in Grundwasser	
Bewilligung	300-3'000
Konzession, pro m ³ umbauten Raum	
- bis zum mittleren Grundwasserspiegel	-.10-1
- unterhalb des mittleren Grundwasserspiegels	1-10
mindestens	200

¹⁾ § 56 Absatz 1 litera a Ziffer 5 Fassung vom 4. September 2001.

§ 56^{bis}.¹⁾)

¹ Tätigkeiten nach der eidgenössischen Umweltschutzgesetzgebung

- | | |
|---|------------|
| a) Bewilligung und Erlass einer Verfügung | 100-10'000 |
| b) Herausgabe von Daten ausserhalb der ordentlichen Publikationen | 50-20'000 |

² Beurteilung von Umweltverträglichkeitsprüfungen (inkl. Erfolgskontrolle nach der eidgenössischen Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung.²⁾)

	100-50'000
--	------------

³ Tätigkeiten nach der eidgenössischen Verordnung über den Schutz vor Störfällen³⁾)

- | | |
|---|------------|
| a) Beurteilung von Kurzberichten und Risikoermittlungen | 100-10'000 |
| b) Kontrolle und Anordnung von Massnahmen | 100-5'000 |

⁴ Tätigkeiten nach der eidgenössischen Luftreinhalte-Verordnung⁴⁾)

- | | |
|---|------------|
| a) Kontrolle und Erlass einer Verfügung | 100-10'000 |
| b) Emissions- und Immissionsmessungen | 100-30'000 |
| c) Ausbildung und Beratung der Feuerungskontrolleure, pro Kontrolle | 5 |

⁵ Tätigkeiten nach der eidgenössischen Lärmschutzverordnung⁵⁾) und der eidgenössischen Schall- und Laserverordnung⁶⁾)

- | | |
|--------------------------------------|------------|
| a) Erlass einer Verfügung | 100-2'000 |
| b) Bewilligung, Kontrolle, Messungen | 100-10'000 |

⁶ Tätigkeiten nach der eidgenössischen technischen Verordnung über Abfälle⁷⁾, der eidgenössischen Verordnung über den Verkehr mit Abfällen⁸⁾) und der kantonalen Verordnung über die Abfälle⁹⁾)

- | | |
|--|------------|
| a) Betriebs- und andere Bewilligungen | 100-20'000 |
| b) Erlass einer Verfügung | 100-5'000 |
| c) Kontrollen und Untersuchungen | 100-10'000 |
| d) Kontrolle und Erfassen von Listen und Berichten pro Seite resp. Bericht | 20-500 |

⁷ Tätigkeiten nach dem eidgenössischen Strahlenschutzgesetz¹⁰⁾)

- | | |
|---|------------|
| a) Durchführen von Messungen | 100-2'000 |
| b) Kontrolle und Erlass einer Verfügung | 100-10'000 |

¹⁾ § 56^{bis} eingefügt am 22. März 2006.

²⁾ SR 814.011.

³⁾ SR 814.012.

⁴⁾ SR 814.318.142.1.

⁵⁾ SR 814.41.

⁶⁾ SR 814.49.

⁷⁾ SR 814.015.

⁸⁾ SR 814.610.

⁹⁾ BGS 812.52.

¹⁰⁾ SR 814.50.

615.11

Franken

⁸ Tätigkeiten nach der eidgenössischen Altlasten-Verordnung¹⁾ und der kantonalen Verordnung über die Abfälle²⁾

- | | |
|--|------------|
| a) Genehmigung von Pflichtenheften für technische Untersuchungen | 200-10'000 |
| b) Begleitung von Voruntersuchungen | 200-30'000 |
| c) Begleitung von Detailuntersuchungen und Sanierungen | 200-50'000 |
| d) Erlass einer Verfügung | 200-30'000 |
| e) Erteilung von Auskünften | 200-10'000 |

⁹ Verfügung nach der eidgenössischen Verordnung über Belastungen des Bodens³⁾

	200-30'000
--	------------

¹⁰ Tätigkeiten nach der Verordnung über den Umgang mit Organismen in geschlossenen Systemen⁴⁾ und der Verordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt⁵⁾

- | | |
|---|------------|
| a) Kontrolle und Erlass einer Verfügung | 300-10'000 |
| b) Erhebung und Untersuchung von Proben | 300-10'000 |

¹¹ Tätigkeiten nach der eidgenössischen Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung⁶⁾

- | | |
|--|-----------|
| a) Überprüfung der Berechnungsgrundlagen | 200-2'000 |
| b) Veranlassen von Messungen, Beurteilung, Verfassen des Messberichtes | 100-1'000 |
| c) Verfassen spezieller Berichte | 200-1'000 |
| d) Ausnahmegewilligungen | 200-2'000 |

§ 56^{ter}.⁷⁾

¹ Überwachung von Deponien

- | | |
|--|---|
| a) von Reaktordeponien, pro m ³ Deponiematerial (fest) | 3 |
| b) von Inertstoffdeponien, pro m ³ Deponiematerial (fest) | 1 |

² Unterhaltsdienst für Abfalldeponien, pro m³ Deponiematerial (fest)

	5
--	---

³ Die Gebühren nach Absatz 2 werden für die langfristige Überwachung der Abfalldeponien verwendet.

¹⁾ SR 814.680.

²⁾ BGS 812.52.

³⁾ SR 814.12.

⁴⁾ SR 814.912.

⁵⁾ SR 814.911.

⁶⁾ SR 814.710.

⁷⁾ § 56^{ter} eingefügt am 22. März 2006.

§ 56^{quater} 1.)

Tätigkeiten nach der eidgenössischen und kantonalen Gewässerschutzgesetzgebung

a) Genehmigung von Abnahmeverträgen	200-1'000
b) Bewilligung und Erlass einer Verfügung	100-10'000
c) Abnahme von Abwasserreinigungsanlagen	100-15'000
d) Kontrolle, Abnahme und Untersuchung	100-10'000
e) Herausgabe von Daten ausserhalb der ordentlichen Publikationen	50-20'000
f) Kontrolle und Erfassen von Tankrevisionsrapporten und -meldungen sowie Servicerapporten (Geräte)	10-200
g) Überwachung und Kontrolle von Revisionsfirmen	200-2'000
h) Registrierung und Nummerierung von meldepflichtigen Lageranlagen (Tank-Kataster Nr.)	50-200
i) Beratungen und Expertisen	100-5'000

§ 56^{quinquies} 2.)

Tätigkeiten nach der eidgenössischen Chemikaliengesetzgebung

a) Erhebung, Untersuchung und Beurteilung von Proben	100-10'000
b) Kontrollen	100-5'000
c) Erlass einer Verfügung	100-5'000
d) Überprüfung von Sicherheitsdatenblättern	100-2'000

§ 56^{sexies} 3.)

Tätigkeiten nach der eidgenössischen Pflanzenschutzmittelverordnung⁴⁾

a) Erhebung, Untersuchung und Beurteilung von Proben	100-10'000
b) Kontrollen	100-5'000
c) Erlass einer Verfügung	100-5'000
d) Überprüfung von Sicherheitsdatenblättern	100-2'000

§ 56^{septies} 5.)

Tätigkeiten nach der eidgenössischen Dünger-Verordnung⁶⁾

a) Erhebung, Untersuchung und Beurteilung von Proben	100-10'000
b) Kontrollen	100-5'000
c) Erlass einer Verfügung	100-5'000
d) Überprüfung von Sicherheitsdatenblättern	100-2'000

1) § 56^{quater} eingefügt am 22. März 2006.

2) § 56^{quinquies} eingefügt am 22. März 2006.

3) § 56^{sexies} eingefügt am 22. März 2006.

4) SR 916.161.

5) § 56^{septies} eingefügt am 22. März 2006.

6) SR 916.171.

§ 56^{octies. 1)}

Tätigkeiten nach der eidgenössischen Verordnung über Gefahrgutbeauftragte für die Beförderung gefährlicher Güter auf Strasse, Schiene und Gewässern²⁾

- | | |
|--|-----------|
| a) Kontrollen | 100-5'000 |
| b) Erlass einer Verfügung | 100-5'000 |
| c) Registrierung von Gefahrgutbeauftragten | 50-200 |

§ 57.³⁾

¹ Bewilligung zur Sondernutzung von Kantonsstrassen ohne Auswirkung auf den Verkehrsfluss

- | | |
|---|------------|
| a) Bewilligungsgebühr (Grundgebühr) | 150-1'500 |
| b) Kurzfristige Belegung mit kommerzieller Nutzung (insbesondere Gartenwirtschaft, Verkaufsstände etc.) pro m ² und Saison, je nach Charakter der Strasse | 50-100 |
| c) Kurzfristige Belegung ohne kommerzielle Nutzung (insbesondere Mulden, Gerüste, etc.) pro m ² und Monat, je nach Charakter der Strasse | 5-15 |
| d) Langfristige Belegung mit kommerzieller Nutzung (insbesondere Kreisel-Innenflächen, Areal neben Verkehrsflächen etc.) unter Berücksichtigung des Verkehrswertes der beanspruchten Fläche, pro Jahr | 100-10'000 |
| e) Langfristige Belegung ohne kommerzielle Nutzung (insbesondere Kreisel-Innenflächen, Areal neben Verkehrsflächen etc.) unter Berücksichtigung des Realwertes der beanspruchten Fläche, pro Jahr | 100-10'000 |
| f) Abgeltung Durchleitungsrecht, pro Laufmeter, je nach Charakter der Strasse ⁴⁾ | 1-10 |

² Bewilligung zur Sondernutzung von Kantonsstrassenareal mit Auswirkungen auf den Verkehrsfluss

- | | |
|---|-----------|
| a) Bewilligungsgebühr (Grundgebühr) | 150-1'500 |
| b) Kurzfristige Nutzung mit Verkehrsbeeinträchtigung verbunden (insbesondere Baustelle mit Lichtsignalanlage, Aufhebung von Fussgängerpassagen, Fahrspurverengung etc.), pro Tag, je nach Charakter der Strasse ⁵⁾ | 5-300 |

³ Bewilligung von Verankerungen im Strassenareal, je nach Tonnen Zugkraft⁶⁾

150-10'000

¹⁾ § 56^{octies} eingefügt am 22. März 2006.

²⁾ SR 741.622.

³⁾ § 57 Fassung vom 4. Dezember 1991; GS 92, 267.

⁴⁾ § 57 Absatz 1 Fassung vom 4. September 2001.

⁵⁾ § 57 Absatz 2 Fassung vom 4. September 2001.

⁶⁾ § 57 Absatz 3 eingefügt am 4. September 2001.

§ 58. ¹⁾ Tätigkeiten der Kreisbauämter nach der kantonalen Bauverordnung ²⁾ Auskünfte, Beratungen, Abklärungen, soweit sie das übliche Mass überschreiten und keine spezielle Gebühr verlangt wird	150-2'000
§ 59. ... ³⁾	
§ 60. Genehmigung oder Änderung von Mietzinsen im subventionierten Wohnungsbau	15
§ 61. Bewilligung zum Bau von Skiliften	50-700
§ 61 ^{bis} . ⁴⁾ Bewilligungen zur Beförderung von Personen	100-1'000
§ 62. Bewilligung zum Bau oder zur Änderung von Rohrleitungsanlagen	500-3'000
§ 63. Bewilligung zum Bauen ausserhalb der Bauzone	50-700
§ 64. Genehmigung von Nutzungsplänen und Baulandumlegungen ⁵⁾	200-15'000
§ 64 ^{bis} . ⁶⁾ Ausnahmebewilligung nach der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 14. November 1980 ⁷⁾	100-1'000
§ 64 ^{ter} . ⁸⁾ Bewilligung zur Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes	100-1'000

¹⁾ § 58 Fassung vom 4. September 2001.

²⁾ BGS 711.61.

³⁾ § 59 aufgehoben am 4. September 2001.

⁴⁾ § 61^{bis} eingefügt am 28. August 2007.

⁵⁾ § 64 Fassung vom 30. Juni 1998.

⁶⁾ § 64^{bis} eingefügt am 4. Dezember 1991.

⁷⁾ BGS 435.141.

⁸⁾ § 64^{ter} eingefügt am 16. Dezember 1998.

615.11

9. ...¹⁾

Franken

§ 65.

¹ Zulassung zu einem Rechtspraktikum²⁾ 50

² Ablegen von Prüfungen

a) als Rechtsanwalt³⁾ 800

als Notar 500

b) als Gerichtsschreiber 300

³ Wiederholung einer Prüfung

a) einer schriftlichen Prüfung 100

b) einer mündlichen Prüfung 200

§ 65^{bis} .⁴⁾

Bewilligung nach § 10 Absatz 1 des Anwaltsgesetzes vom 10. Mai 2000⁵⁾ (Substitution) 100-500

§ 66.⁶⁾

¹ Ermächtigung zur Ausübung des Notariates 250

² Befreiung eines Notars von der Schweigepflicht⁷⁾ 100-2'000

§ 67.

Begradigung 100-2'000

§§ 68-69...⁸⁾

§ 70.

Entscheid über Enteignung

a) des Kantonsrates 500-3'000

b) des Regierungsrates 100-1'000

§ 71. ...⁹⁾

¹⁾ Bezeichnung 'Justizdepartement' gestrichen am 21. Oktober 2003.

²⁾ § 65 Absatz 1 Fassung vom 10. Mai 2000.

³⁾ § 65 Absatz 2 litera a Fassung vom 10. Mai 2000.

⁴⁾ § 65^{bis} eingefügt am 6. Juli 2005.

⁵⁾ BGS 127.10.

⁶⁾ § 66 Fassung vom 10. Mai 2000.

⁷⁾ § 66 Absatz 2 angefügt am 6. Juli 2005.

⁸⁾ §§ 68-69 aufgehoben am 21. Oktober 2003.

⁹⁾ § 71 aufgehoben am 21. Oktober 2003.

10. Polizei-Departement¹⁾

Franken

§ 72.²⁾

Bewilligung von motorsportlichen Veranstaltungen 100-500

§ 73–75. ...³⁾

§ 76.

¹⁾ Bewilligung zur gewerbsmässigen Schiffsvermietung 40-150²⁾ Bewilligung von nautischen Veranstaltungen und von Versuchsfahrten 20-200³⁾ Saisonbewilligung zur Inverkehrsetzung eines ausserkantonalen Schiffes auf der Aare 50§ 77. ...⁴⁾§ 78.⁵⁾Für die in Artikel 12 der Verordnung über die Gebühren zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 20. Mai 1987 (Gebührenverordnung ANAG)⁶⁾ aufgeführten Bewilligungen und Amtshandlungen werden die darin enthaltenen Ansätze erhoben.

Franken

§ 78^{bis}.⁷⁾ Amtshandlungen im Migrationsbereich

a) Verfügungen 100-1'000

b) Stellungnahme zu Visumsantrag 100

c) Kontrolle einer Garantieerklärung 50

d) Bearbeitung von Anträgen für Reisedokumente 20

e) Ausstellung einer Bestätigung 25

f) Adressauskunft 20

g) Vermittlung von Dolmetschern 50

h) Für Verrichtungen in dringenden Fällen oder ausserhalb der Büroöffnungszeiten wird ein Zuschlag von 50 Prozent zur ordentlichen Gebühr erhoben.

i) Für Annullationen und Ersatzgesuche für Tänzer, Künstler sowie für Musiker wird ein Zuschlag von 50 Franken erhoben.

¹⁾ Heute Amt für öffentliche Sicherheit, Departement des Innern.²⁾ § 72 Fassung vom 4. Dezember 1991; GS 92, 267.³⁾ § 73–75 aufgehoben am 28. August 1996; GS 93, 1037.⁴⁾ § 77 aufgehoben am 28. August 1996, GS 93, 1037.⁵⁾ § 78 Fassung vom 31. Oktober 2006.⁶⁾ SR 142.241.⁷⁾ § 78^{bis} eingefügt am 31. Oktober 2006.

§ 78^{ter}.¹⁾ Grenzkarten

¹ Verlängerung von Grenzkarten auf die Dauer der Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung, längstens aber für 5 Jahre

50

² Kinder bis zum zurückgelegten 16. Altersjahr können kostenlos in die Grenzkarte der Eltern einbezogen werden.

³ Kinder und Jugendliche bis zum zurückgelegten 18. Altersjahr zahlen für die eigene Grenzkarte die halbe Gebühr.

§ 78^{quater}. ...²⁾§ 78^{quinquies}.³⁾ Aufhebung bisherigen Rechts

Der kantonale Gebührentarif zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 7. Juli 1987⁴⁾ ist aufgehoben.

Franken

§ 79. ...⁵⁾§§ 80–82. ...⁶⁾

§ 83.

Ausnahmebewilligung nach der Verordnung über den Ladenschluss vom 25. Februar 1987⁷⁾

50-200

§ 84.

¹ Bewilligung eines Sonderverkaufs

- | | |
|---|-------|
| a) Verwaltungsgebühr pro Verkaufsstelle | 100 |
| b) zusätzlich pro Angestellten | 20 |
| höchstens | 3'000 |

² Bewilligung eines Teil- oder Totalausverkaufs

- | | |
|---|-------|
| a) Verwaltungsgebühr | 100 |
| b) zusätzlich 2 Promille des Inventarwertes | |
| mindestens | 200 |
| höchstens | 3'000 |

¹⁾ § 78^{ter} eingefügt am 31. Oktober 2006.

²⁾ § 78^{quater} aufgehoben am 14. Juni 2009.

³⁾ § 78^{quinquies} eingefügt am 31. Oktober 2006.

⁴⁾ GS 90, 899 (BGS 615.155.6).

⁵⁾ § 79 aufgehoben am 16. Mai 2004 Ausweisverordnung.

⁶⁾ § 80-82 aufgehoben am 25. Juni 1996; GS 93, 999.

⁷⁾ BGS 513.431.

§ 85.

¹ Bewilligung von Lotterien zu gemeinnützigen und wohltätigen Zwecken, 1% der Lossumme

mindestens 30

höchstens 300

² Bewilligung von Tombolen und Lottospielen in Sälen, 1% der Lossumme

mindestens 30

höchstens 300

³ Bewilligung von Lottomatches, 1% des Preisgeldes

mindestens 200

höchstens 800

⁴ Bewilligung zum Aufstellen von Spielapparaten, pro Apparat und Jahr

25

§ 86. ...¹⁾)§ 86^{bis}.²⁾)

Ausnahmebewilligung nach der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die öffentlichen Ruhetage vom 6. Oktober 1964³⁾) 50-1'000

§ 86^{ter}.⁴⁾)

Für Tätigkeiten der Bewilligungs- und Aufsichtsbehörde über die berufsmässige Vermittlung von Personen aus dem Ausland oder ins Ausland zu Ehe oder fester Partnerschaft⁵⁾) werden folgende Gebühren erhoben

a) Erteilung oder Entzug einer Bewilligung 500-2'000

b) Erneuerung einer Bewilligung oder Anpassung der Kautionshöhe 250-1'000 Franken 250-1'000

c) Aufhebung einer Bewilligung oder Freigabe der Kaution 250-500

§ 87.

Verfügungen nach der Kantonalen Sprengstoffverordnung vom 1. Mai 1984⁶⁾) 50-200

§ 88.

Bewilligung zur Eröffnung oder Umwandlung eines Betriebes der Filmvorführung und Entzug dieser Bewilligung 200-1'000

¹⁾ § 86 aufgehoben am 6. Mai 2003.

²⁾ § 86^{bis} eingefügt am 4. Dezember 1991; GS 92, 267.

³⁾ BGS 512.42.

⁴⁾ § 86^{ter} eingefügt am 9. Mai 2000.

⁵⁾ AS 1999 (Nr. 51).

⁶⁾ BGS 512.251.

§ 89. ...¹⁾)

§ 90.

Für den Auszug aus dem kantonalen Strafregister wird die bundesrechtlich erlaubte Maximalgebühr erhoben.

§ 91. ...²⁾)

§ 91^{bis}.³⁾)

Bewilligung und Entzug der Bewilligung zur gewerbsmässigen Ausübung der Tätigkeiten nach § 45 Absatz 1 des Gesetzes über die Kantonspolizei vom 23. September 1990⁴⁾)

200-500

11. Kantonspolizei

Franken

§ 92.

¹⁾ Aufschaltung einer Alarmanlage

- | | |
|---|-----------|
| a) einmalige Bearbeitungs- und Aufschaltgebühr (eingeschlossen ist die Ausarbeitung eines Alarmdispositivs) | 500-1'000 |
| b) Nutzungsgebühr, pro Jahr | 300 |
| c) Änderung des Alarmdispositivs wegen Umzug oder Umbau | 300-1'000 |

²⁾ Ausrücken bei Fehlalarm (auch bei Anlagen, die nicht bei der Polizei aufgeschaltet sind)

- | | |
|---|-----|
| a) 2. und 3. Fehlalarm pro Kalenderjahr | 150 |
| b) ab 4. Fehlalarm pro Kalenderjahr | 250 |

³⁾ Die Gebühren nach Absatz 2 werden halbiert, wenn der Alarm mittels Codewort vor Beginn der polizeilichen Intervention bei der Alarmzentrale widerrufen wird.⁵⁾)

§ 93.⁶⁾)

- | | |
|---|---------|
| ¹⁾ Einrichten von mobilen Alarmanlagen | 100-800 |
| ²⁾ Einrichten von Diebesfallen | 50-300 |

¹⁾ § 89 aufgehoben am 11. Mai 1999.

²⁾ § 91 aufgehoben am 28. August 1996; GS 93, 1037.

³⁾ § 91^{bis} eingefügt am 4. Dezember 1991.

⁴⁾ BGS 511.11.

⁵⁾ § 92 Absatz 3 Fassung vom 8. September 1999.

⁶⁾ § 93 Fassung vom 8. September 1999.

§ 94.¹⁾

¹ Einsatz/Vermietung technischer Hilfsmittel (ohne Schifffahrtspolizei) 30-500

² Einsatz technischer Hilfsmittel der Schifffahrtspolizei 10-1'000

³ Verbrauchsmaterial Selbstkosten

⁴ Videoauswertungen, Untersuchungen von Ausweisen, Mikropuren und Glühlampen, kriminaltechnische Gutachten, Sargversiegelungen 50-1'000

§ 95.²⁾

¹ Lagern/Einstellen aufgefundener oder sichergestellter Strassenfahrzeuge 20-3'000

² Lagern/Einstellen aufgefundener oder sichergestellter Wasserfahrzeuge Selbstkosten

³ Lagern/Einstellen aufgefundener oder sichergestellter Gegenstände 20-500

⁴ Zur Berechnung der Personalkosten sind die Weisungen des Regierungsrates über den Vollzug des Gebührentarifs massgebend. Der Einsatz von Sachmitteln wird nach den Ansätzen gemäss Gebührentarif verrechnet.

§ 96.³⁾

Abgabe von Berichten, Skizzen und Statistiken 25-800

§ 97.⁴⁾

Fotoaufnahmen, Polaroidbilder, Videoprints, Spurenfotogramme, pro Bild 5-50

§ 98.

Zustellung von Verwaltungsverfügungen 100

§ 99.⁵⁾

Technische Kontrolle eines Motorfahrrades 120

§ 100.⁶⁾

¹ Verwendung von staatlichen Strassen-Motorfahrzeugen je nach eingesetztem Fahrzeug, pro Einsatz 20-150

¹⁾ § 94 Fassung vom 8. September 1999.

²⁾ § 95 Fassung vom 8. September 1999.

³⁾ § 96 Fassung vom 8. September 1999.

⁴⁾ § 97 Fassung vom 8. September 1999.

⁵⁾ § 99 Fassung vom 8. September 1999.

⁶⁾ § 100 Fassung vom 8. September 1999.

615.11

Franken

² Für Sondertransporte, zusätzlich zu den Gebühren nach Absatz 1

- a) je nach Fahrzeugkategorie, pro Kilometer –50-5
- b) Personalkosten gemäss Weisung des Regierungsrates über den Vollzug des Gebührentarifs

§ 101.¹⁾

- a) Verwendung eines Polizeibootes, pro Stunde 100
- b) Personalkosten gemäss Weisung des Regierungsrates über den Vollzug des Gebührentarifs

§ 102.²⁾

- ¹ Bewilligung von radsportlichen Veranstaltungen 100-500
- ² Bewilligung von Verkehrsanordnungen bei Festanlässen 50-200
- ³ Ausnahmegewilligung für die Durchfahrt bei Verbotssignalen 50-200

§ 103.³⁾

Überwachung und Sicherung von Anlässen privater Organisatoren nach Aufwand. Zur Berechnung der Personalkosten sind die Weisungen des Regierungsrates über den Vollzug des Gebührentarifs massgebend. Der Einsatz von Sachmitteln wird nach den Ansätzen gemäss Gebührentarif verrechnet.

§ 103^{bis}.⁴⁾

Verfügungen über Wegweisung und Rückkehrverbot bei häuslicher Gewalt (§ 37^{ter} des Gesetzes über die Kantonspolizei vom 23. September 1990⁵⁾) 100-1'000

§ 103^{ter}. ...⁶⁾

¹⁾ § 101 Fassung vom 8. September 1999.

²⁾ § 102 Fassung vom 8. September 1999.

³⁾ § 103 Fassung vom 8. September 1999.

⁴⁾ § 103^{bis} Fassung vom 6. Juli 2005.

⁵⁾ BGS 511.11.

⁶⁾ § 103^{ter} aufgehoben am 8. September 1999.

12. Departement des Innern / Gesundheitsamt¹⁾

Franken

§ 104.²⁾

Bewilligung zur Berufsausübung

a) Medizinalpersonen (§ 22 GHG)	500
b) Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen, Heilpraktiker und Heilpraktikerinnen (§§ 26 & 27 GHG)	500
c) Andere Berufe der Gesundheitspflege (§ 28 GHG, §§ 27-66 VVGHG)	300
d) Assistenten und Assistentinnen, Stellvertreter und Stellvertreterinnen (§ 16 GHG)	200

§ 105.³⁾

1. Betriebsbewilligungen

a) Öffentliche Apotheken und Drogerien (§§ 16 und 23 EGHMG)	100-1'000
b) Private Apotheken (§ 19 EGHMG)	
- neue Bewilligungen	100-500
- bisherige Bewilligungsinhaber/innen	50
c) Spitalapotheken (§ 22 EGHMG)	100-2'000
d) Versandhandel (§ 24 EGHMG)	100-2'000
e) Übrige Abgabestellen (§§ 13 und 15 EGHMG)	100-500
f) Lagerung von Blut und Blutprodukten (§ 26 EGHMG)	100-1'000
g) Private Spitäler (§ 48 GHG)	2'000-10'000
h) Private Laboratorien, medizinische Institute und Ausbildungsstätten für Gesundheitsberufe (§ 57 GHG)	500-5'000
i) Andere Einrichtungen der Gesundheitspflege (Geburtshäuser, Krankentransportdienste, Ergotherapie-Institutionen etc.; § 57 GHG)	500-5'000

2. Andere Bewilligungen

a) Herstellung von Arzneimitteln (§ 25 EGHMG)	400-2'000
b) Zulassung von Leistungserbringern zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenversicherung	100-1'000

¹⁾ Ziffer 12 Fassung vom 8. September 1999.

²⁾ § 104 Fassung vom 8. September 1999.

³⁾ § 105 Fassung vom 17. März 2004.

615.11

Franken

§ 106.¹⁾

¹ Untersuchungen und Inspektionen der Kantonalen Lebensmittelkontrolle nach Artikel 45 des Lebensmittelgesetzes vom 9. Oktober 1992²⁾

50-10'000

² Die Gebühr innerhalb des Gebührenrahmens nach Absatz 1 wird im Einzelfall nach der Verordnung über die Gebühren für die Lebensmittelkontrolle und nach dem Gebührentarif für amtliche Laboratorien der Lebensmittelkontrolle der Schweiz vom 1. Juli 1989³⁾ festgelegt.

³ Weitere Tätigkeiten und Bewilligungen der Kantonalen Lebensmittelkontrolle

50-5'000

⁴ Prüfung für Lebensmittelkontrolleure und Lebensmittelkontrolleurinnen

400

§ 106^{bis}.⁴⁾

Kontrollen in Praxen und Betrieben (mit Berichterstattung)

200-5'000

13. Departement für Bildung und Kultur⁵⁾

Franken

§ 107.⁶⁾

Unbegründetes Fernbleiben oder Zurücktreten von einer Abschlussprüfung in der beruflichen Grundbildung einschliesslich der Berufsmaturität

200

§ 108.

Genehmigung von Vereinbarungen nach dem Volksschulgesetz vom 14. September 1969⁷⁾

50-800

§ 109.

Genehmigung des Organisationsstatuts von Zweckverbänden nach dem Volksschulgesetz vom 14. September 1969⁸⁾

100-1'000

¹⁾ § 106 Fassung vom 30. August 1995; GS 93, 635.

²⁾ SR 8170.

³⁾ Nicht abgedruckt. Kann beim Kantonalen Laboratorium eingesehen werden (genehmigt vom Bundesrat am 16. Januar 1991).

⁴⁾ § 106^{bis} eingefügt am 8. September 1999.

⁵⁾ Neue Departementsbezeichnung ab 1. August 2000.

⁶⁾ § 107 Fassung vom 3. September 2008 GBB.

⁷⁾ BGS 413.111.

⁸⁾ § 107 Absatz 2 eingefügt am 24. Oktober 1990; GS 91, 788.

615.11

Franken

§ 110.

Bewilligung zur Eröffnung von Privatschulen

- | | |
|------------------------------------|-----------|
| a) mit gewinnstrebendem Charakter | 300-1'000 |
| b) ohne gewinnstrebenden Charakter | 100-500 |

§ 110^{bis}.¹⁾

Wiedererteilung der Unterrichtsberechtigung 200-1'000

14. Oberämter

Franken

§ 111.

¹ Bevormundung oder Verbeiraturg sowie deren Aufhebung 50-500

² Anordnung zur Aufnahme eines öffentlichen Inventars über das Vermögen eines Bevormundeten bei Anordnung oder Übernahme der Vormundschaft²⁾ 50-500

³ Beschwerdeentscheide in Vormundschaftssachen³⁾ 50-500

§ 112.

¹ Vollstreckung von Verfügungen, Entscheiden oder Urteilen 50-3'000

² Ausweisung aus dem Mietobjekt infolge Kündigung 50-500

§ 113. ...⁴⁾

§ 114.

Beglaubigung oder Einholen einer auswärtigen Beglaubigung 10

§ 115.

Ausstellen eines Leichenpasses 10

§ 116.

Verfügungen und Entscheide im Rahmen der Stiftungsaufsicht 50-300

§ 117. ...⁵⁾

¹⁾ § 110^{bis} eingefügt am 27. Juni 2006.

²⁾ Festlegung der Maximalgebühr am 4. Dezember 1991; GS 92, 267.

³⁾ BGS 413.111.

⁴⁾ § 113 aufgehoben am 25. Juni 1996; GS 93, 999.

⁵⁾ § 117 aufgehoben am 11. Mai 1999.

615.11

Franken

§ 118.

Massnahmen nach der Gesetzgebung über das Halten von Hunden

50-500

§ 119.

Bewilligung zur Heimpflege, einer Kinderkrippe, eines Kinderhortes oder einer Spielgruppe

50-200

§§ 120-134. ...¹⁾

15. Amtschreibereien²⁾

Franken

a) Personenrecht

§ 135.

Errichtung oder Änderung einer Stiftungsurkunde

300-2'000

b) Familienrecht

§ 136.

¹⁾ Güterausscheidung in einer besonderen Urkunde

300-2'000

²⁾ Errichtung oder Änderung eines Ehevertrages

200-1'500

³⁾ Aufhebung eines Ehevertrages

100-300

⁴⁾ Errichtung anderer Urkunden nach Familienrecht

100-800

⁵⁾ ...³⁾

¹⁾ §§ 120-134 aufgehoben am 26. April 1989; GS 91, 329.

²⁾ Abschnitt III. mit §§ 135-154 Fassung vom 22. Januar 1986; GS 90, 334.

³⁾ § 136 Absatz 5 aufgehoben am 26. April 1989.

c) Erbrecht**§ 137.**

¹ Errichtung oder Änderung einer öffentlichen letztwilligen Verfügung oder eines Erbvertrages	200-3'000
² Ausarbeitung eines Entwurfes für eine eigenhändige letztwillige Verfügung (einschliesslich Beratung)	50-3'000
³ Aufhebung einer öffentlichen letztwilligen Verfügung oder eines Erbvertrages	100-300
⁴ Bewilligung eines öffentlichen Inventars oder einer amtlichen Liquidation	60
⁵ Eröffnung einer Verfügung von Todes wegen ausserhalb eines Erbschaftsinventars	100-2'000

§ 138.

¹ Errichtung eines Erbschaftsinventars ¹⁾	300-10'000
² Für Geschäfte, die nicht zur Feststellung des Nachlasses dienen (Begründung einer Dienstbarkeit, einer Grundlast, eines Grundpfandrechtes, eines vormerkbaren Rechtes usw.), ist die entsprechende Minimalgebühr zu erheben.	

§ 139.

¹ Erbteilung mit Liquidation des Nachlasses	100-10'000
² Durchführung einer amtlichen Liquidation, zusätzlich zur Gebühr für die Errichtung eines Erbschaftsinventars	100-10'000

§ 140.

Erbenbescheinigung	50-300
--------------------	--------

d) Sachenrecht**§ 141.²⁾**

¹ Kauf-, Tausch- und Schenkungsvertrag	100-10'000
² Aufhebung von Mit- und Gesamteigentum, sofern keine Gebühr nach § 139 geschuldet ist. ³⁾	200-10'000
³ Übertragung eines selbständigen und dauernden Rechtes	200-10'000
⁴ Begründung von Stockwerkeigentum	1'000-10'000

¹⁾ § 138 Absatz 1 Fassung vom 26. April 1989. Festlegung der Maximalgebühr am 4. Dezember 1991; GS 92, 267.

²⁾ § 141 Festlegung der Maximalgebühr am 4. Dezember 1991; GS 92, 267.

³⁾ § 141 Absatz 2 Fassung vom 4. Dezember 1991.

615.11

Franken

§ 142.

¹ Ausübung eines Vorkaufsrechtes	100-500
² Ausübung eines Kaufs- oder Rückkaufsrechtes ¹⁾	300-10'000
³ Begründung eines selbständigen und dauernden Rechtes ²⁾	200-10'000
⁴ Begründung einer andern Dienstbarkeit, einer Grundlast oder eines vormerkbaren Rechtes ³⁾	100-10'000

§ 143.

Kontrolle, Prüfung oder Errichtung eines Eintragungsausweises für Grundbuchanmeldungen	40-1'000
--	----------

§ 143^{bis, 4)}

Arbeiten im Zusammenhang mit Baulandumlegungen	1'000-35'000
--	--------------

§ 144.

Parzellierung ⁵⁾	100-10'000
-----------------------------	------------

§ 145.

Vorvertrag ⁶⁾	100-10'000
--------------------------	------------

§ 146.

¹ Errichtung und Aufteilung eines Grundpfandrechtes oder Erhöhung der Pfandsomme, von der Pfandsomme: 3 Promille von den ersten 500'000 Franken 2 Promille von den nächsten 500'000 Franken 1 Promille vom 1 Million Franken übersteigenden Teil mindestens ⁷⁾	100
höchstens	6'000

² Die nach Absatz 1 berechnete und bezahlte Gebühr wird angerechnet:

- a) bei der Aufteilung eines Grundpfandrechtes;
- b) bei der Errichtung eines Ersatzpfandrechtes;
- c) bei der Errichtung eines Ersatzpfandrechtes und gleichzeitiger Erhöhung der Pfandsomme.

³ Ausdehnung eines Grundpfandrechtes auf weitere Grundstücke, pro Grundstück	40
---	----

¹⁾ § 142 Absatz 2 Fassung vom 26. April 1989; GS 91, 329.

²⁾ Festlegung der Maximalgebühr am 4. Dezember 1991.

³⁾ Festlegung der Maximalgebühr am 4. Dezember 1991.

⁴⁾ § 143^{bis} eingefügt am 30. Juni 1998.

⁵⁾ Festlegung der Maximalgebühr am 4. Dezember 1991.

⁶⁾ Festlegung der Maximalgebühr am 4. Dezember 1991.

⁷⁾ Fassung vom 24. Oktober 1990; GS 91, 788.

⁴ Umwandlung eines Namen- in ein Inhabergrundpfandrecht oder Umwandlung eines Inhaber- in ein Namengrundpfandrecht	40-200
⁵ Änderung von grundpfandrechtlichen Darlehensbestimmungen	40-200
⁶ Rangänderung und Rangrücktritt	20-200
⁷ Separate Begründung eines Nachrückungsrechtes	40-200

e) Obligationenrecht

§ 147.

¹ Beurkundung einer Bürgschaftserklärung, 1 Promille des Höchsthaftungsbetrages ¹⁾	
mindestens	40
höchstens	500
² Errichtung oder Änderung eines Leibrenten- oder Verpfändungsvertrages	200-2'000
³ Beurkundung nach Gesellschaftsrecht	500-8'000
⁴ Beurkundung nach Wechsel- und Checkrecht	40-200

§ 148.

¹ Freiwillige Versteigerung ²⁾	200-10'000
² Bewilligung einer freiwilligen Versteigerung, sofern sie nicht vom Amtschreiber durchgeführt wird	60

f) Verschiedene Verrichtungen

§ 149.

Beglaubigung	10
--------------	----

§ 150.

Beurkundungen, wenn keine besondere Gebühr vorgesehen ist	100-2'000
---	-----------

§ 151.

Erledigung von Rechtsgeschäften ausserhalb der Amtsstelle oder ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit auf ausdrückliches Begehren einer Partei, zusätzlich zur ordentlichen Gebühr	50-500
---	--------

¹⁾ Fassung vom 24. Oktober 1990; GS 91, 788.

²⁾ Festlegung der Maximalgebühr am 4. Dezember 1991; GS 92, 267.

615.11

Franken

§ 152.

¹ Entgegennahme, Aufbewahrung und Auszahlung von Geldern pro 1000 Franken oder Teile davon

3

mindestens

5

höchstens

2'000

² Entgegennahme und Aufbewahrung von Wertpapieren oder Gegenständen

10-400

§ 153.

Aufbewahrung einer letztwilligen Verfügung oder einer Mitteilung nach § 18 EG ZGB

30

§ 154.¹⁾

¹ Grundbuchauszug (einschliesslich Beglaubigung)

a) Fotokopie

- erste Grundbuchnummer

20

- jede weitere Grundbuchnummer

5

b) Abschrift, pro Seite

20

² Schriftliche oder mündliche Auskünfte aus Registern an Auskunftssuchende, welche sie regelmässig oder geschäftsmässig verlangen (Banken, Kreditauskunfteien, usw.), je Auskunft

3-20

¹⁾ § 154 Fassung vom 4. Dezember 1991; GS 92, 267.

III. Gerichte

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 155.¹⁾

Ist eine Gebühr oder eine Entschädigung vom zuständigen Richter nicht festgesetzt worden, so hat sie der Gerichtsschreiber nachträglich festsetzen zu lassen oder, sofern dies nicht mehr möglich ist, selber festzusetzen.

§ 156.²⁾

Für jedes Verfahren ist ein Kostenverzeichnis anzulegen. Darin sind alle Gebühren, Entschädigungen und Auslagen gesondert aufzuführen.

§ 157.³⁾

¹ Die Prozesskosten, welche dem Staat zu vergüten sind, setzen sich zusammen aus:

- a) allen Staatsgebühren;
- b) allen Barauslagen. Nicht als Barauslagen gelten die Besoldungen der Beamten und Angestellten, die Sitzungsgelder sowie die Verpflegungs- und Reiseentschädigungen bei Verrichtungen innerhalb des Kantons;⁴⁾
- c) den Kosten der Untersuchungs- und Sicherheitshaft;⁵⁾
- d) den Polizeigebühren.

² Im Jugendstrafverfahren kann auf die Festsetzung einer Staatsgebühr und auf den Ersatz der Auslagen ganz oder teilweise verzichtet werden.⁶⁾

B. Zivilsachen

Franken

a) Allgemeine Gebühren

§ 158.⁷⁾

¹ Allgemeine Bemühungen während der Prozesseinleitung (Instruktionsgebühr) 20-1'000

² Aussöhnungsverhandlung 30-200

³ Verhandlung über die Beweisführung 50-500

¹⁾ § 155 Fassung vom 29. April 1985; GS 90, 54.

²⁾ § 156 Fassung vom 29. April 1985.

³⁾ § 157 Fassung vom 29. April 1985.

⁴⁾ § 157 Absatz 1 Buchstabe b Fassung vom 6. Juli 2005.

⁵⁾ § 157 Absatz 1 Buchstabe c Fassung vom 6. Juli 2005.

⁶⁾ § 157 Absatz 2 Fassung vom 6. Juli 2005.

⁷⁾ § 158 Fassung vom 29. April 1985; GS 90, 54.

615.11

Franken

⁴ Entgegennahme, Aufbewahrung und Auszahlung von Geldern	
pro 1000 Franken oder Teile davon	3
mindestens	5
höchstens	2'000
⁵ Entgegennahme und Aufbewahrung von Wertpapieren und andern Gegenständen	10-400

§ 159.¹⁾

Wenn die Streitsache vom Amtsgerichtspräsidenten ohne Urteil abgeschrieben wird, ist zusätzlich eine Abschreibungsgebühr von 30-800 Franken zu erheben.

b) Gebühren in Präsidialsachen

1. Ordentliches (mündliches und schriftliches) und summarisches Verfahren

§ 160.²⁾

Rechtssachen, welche in die Kompetenz des Amtsgerichtspräsidenten fallen, wie Urteil, Erlass oder Aufhebung einer Verfügung, Ansetzen einer Frist, Bewilligung, Erlass vorsorglicher Massregeln, Feststellung eines Tatbestandes oder Zustandes, Amortisationserklärung, Ernennung oder Widerruf der Ernennung von Sachverständigen oder Liquidatoren

50-2'500

2. Weitere Verrichtungen des Amtsgerichtspräsidenten

§ 161.³⁾

¹ Bewilligung eines Verbotes	20-100
² Niederlegung einer mündlichen letztwilligen Verfügung oder Aufnahme des Protokolls über eine mündliche letztwillige Verfügung	10-300
³ Auslosung von in Serientiteln ausgegebenen Gülden und Überwachung der Tilgung der ausgelosten Titel	10-300

¹⁾ § 159 Fassung vom 29. April 1985.

²⁾ § 160 Fassung vom 29. April 1985. Festlegung der Minimal- und Maximalgebühr am 7. Dezember 1994; GS 93, 394.

³⁾ § 161 Fassung vom 29. April 1985; GS 90, 54.

c) Gebühren im ordentlichen Verfahren und im Untersuchungsverfahren

§ 162.¹⁾

¹ Einvernahme von Zeugen und Auskunftspersonen, Parteibefragung, Durchführung eines Augenscheins 30-600

² Gerichtsbeschlüsse

a) des Amtsgerichtes 30-3'000

b) des Obergerichtes 50-5'000

³ Urteile, bei einem Streitwert von²⁾

20'001–30'000 Franken 400-4'000

30'001–50'000 Franken 600-5'500

50'001–100'000 Franken 800-8'000

100'001–200'000 Franken 1'200-13'000

200'001–500'000 Franken 1'800-25'000

500'001–1'000'000 Franken 2'500-50'000

⁴ Übersteigt der Streitwert 1 Million Franken, so kann die Maximalgebühr nach Absatz 3 um $\frac{1}{4}$ –1% des Streitwertes erhöht werden.

⁵ Wird der Prozess durch Vergleich oder Rückzug nach Ansetzen der Abspruchsverhandlung abgeschlossen, so können die Gebühren nach den Absätzen 3 und 4 bis auf einen Fünftel ermässigt werden.

⁶ Im Untersuchungsverfahren und wenn der Streitwert nicht beziffert werden kann, setzt der Richter die Urteilsgebühr im Rahmen von 200-20'000 Franken nach Ermessen (§ 3) fest.

§ 163.³⁾

Gibt eine Partei im Untersuchungsverfahren ihre Anbringen beim Gerichtsschreiber mündlich zu Protokoll, so ist eine Gebühr von 50–600 Franken zu berechnen. Der Instruktionsrichter setzt diese beim Erlass der Beweisverfügung fest.

¹⁾ § 162 Fassung vom 29. April 1985.

²⁾ § 162 Absatz 3 Fassung vom 7. Dezember 1994; GS 93, 394.

³⁾ § 163 Fassung vom 29. April 1985.

615.11

C. Strafsachen

Franken

a) Staatsgebühren

§ 164.¹⁾ Urteile, Beschlüsse, Vergleiche, Verfügungen²⁾

- | | |
|--|-----------|
| a) Staatsanwalt, Untersuchungsbeamter und Einzelrichter | |
| 1. Straf- und Einstellungsverfügungen | 30-10'000 |
| 2. Prozesse und andere Verrichtungen ³⁾ | 50-35'000 |
| b) Amtsgericht | 50-50'000 |
| c) Obergericht | 50-50'000 |
| d) ... ⁴⁾ | |
| e) Haftrichter | |
| 1. Entscheide in Haftsachen | 50-5'000 |
| 2. Andere ihm von der Gesetzgebung übertragene Entscheide ⁵⁾ | 50-5'000 |
| f) Jugendrechtspflege | |
| 1. Jugendanwaltschaft: Verfügungen, Entscheide, Berichte, Vollzug von Massnahmen ⁶⁾ | 30-2'000 |
| 2. Jugendgerichtspräsident ⁷⁾ | 50-2'000 |
| 3. Jugendgericht ⁸⁾ | 50-5'000 |
| 4. ... ⁹⁾ | |

b) Kosten der Untersuchungshaft

§ 165.

Für die Gefangenenkost während der Untersuchungshaft hat der Beschuldigte, wenn er zu den Prozesskosten verurteilt wird, dem Staate die vom Regierungsrat festzusetzende Tagesvergütung zu leisten, sofern er sich nicht auf eigene Kosten besondere Nahrung verschafft. Ebenso hat er die Arretierungsgebühren zu entrichten. Wird durch Urteil die Untersuchungshaft als Strafsache bestimmt, so darf keine Vergütung der Gefangenenkost berechnet werden.

¹⁾ § 164 Fassung vom 30. Juni 1998.

²⁾ § 164 Einleitungssatz Fassung vom 6. Juli 2005.

³⁾ § 164 Buchstabe a Fassung vom 6. Juli 2005.

⁴⁾ § 164 Buchstabe d aufgehoben am 6. Juli 2005.

⁵⁾ § 164 Buchstabe e Fassung vom 6. Juli 2005.

⁶⁾ § 164 Buchstabe f Ziffer 1 Fassung vom 6. Juli 2005.

⁷⁾ § 164 Buchstabe f Ziffer 2 Fassung vom 6. Juli 2005.

⁸⁾ § 164 Buchstabe f Ziffer 3 Fassung vom 6. Juli 2005.

⁹⁾ § 164 Buchstabe f Ziffer 4 aufgehoben am 6. Juli 2005.

D. Verwaltungsgerichtssachen

Franken

a) Verwaltungsgericht§ 166.¹⁾

¹ Verfahren nach §§ 48 und 49 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation vom 13. März 1977 ²⁾	50-15'000
---	-----------

² Übrige Verfahren	30-10'000
-------------------------------	-----------

b) Versicherungsgericht§ 167.³⁾

Spruchgebühr in Fällen leichtsinniger oder mutwilliger Beschwerde- und Prozessführung	50-600
---	--------

c) Kantonale Schätzungskommission§ 168.⁴⁾

¹ Verfahren vor dem Präsidenten	50-1'500
--	----------

² Verfahren vor der Gesamtkommission ⁵⁾	50-6'000
---	----------

d) Kantonales Steuergericht§ 169.⁶⁾

a) Grundgebühr ⁷⁾	50-500
------------------------------	--------

b) Zuschläge:

1. Staatssteuerrekurse

- Einkommen und Ertrag: 1% des streitigen Einkommens/Ertrags

- Vermögen und Kapital: 2 Promille des streitigen Vermögens/Kapitals

¹⁾ § 166 Fassung vom 29. April 1985.

²⁾ BGS 125.12.

³⁾ § 167 Fassung vom 24. Oktober 1990; GS 91, 788.

⁴⁾ § 168 Fassung vom 29. April 1985; GS 90, 54.

⁵⁾ Festlegung der Maximalgebühr am 4. Dezember 1991; GS 92, 267.

⁶⁾ § 169 Fassung vom 22. Januar 1986; GS 90, 334.

⁷⁾ § 169 litera a Fassung vom 4. Dezember 1991.

2. Gemeindesteuerrekurse¹⁾
 3. Beschwerden betreffend direkte Bundessteuer
 - wenn nur die Bundessteuertaxation umstritten ist: 1/3 der Gebühr nach Ziffer 1;
 - bei gleichzeitiger Beurteilung der Staatssteuerveranlagung: 10% der Gebühr nach Ziffer 1.
 4. Militärflichtersatz, Verrechnungssteuer sowie Nebensteuern und Gebühren nach § 56 Absatz 1 litera b GO²⁾: 5% des Abgabebetrag.
 5. Beschwerden gegen die Katasterschätzung: 2 Promille des streitigen Schätzungsbetrages.
- c) In besonderen Fällen, wie bei Steuerhoheitsstreitigkeiten, Zwischenveranlagungen, Anwendung von § 58 Absatz 3 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985 (StG)³⁾, Steueraufschub, Verfahrens- und Bezugsfragen, kann auf den Zuschlag verzichtet werden.
- d) Die Gerichtsgebühr beträgt maximal 15'000 Franken.⁴⁾

e)- f)...⁵⁾

§§ 169^{bis} - 169^{ter}⁶⁾

g) Schiedsgericht in der Kranken- und Unfallversicherung⁷⁾

§ 169^{quater}⁸⁾

Vermittlungsvorschläge oder Schiedssprüche des Schiedsgerichtes in der Kranken- und Unfallversicherung

500-10'000

¹⁾ § 169 litera b Ziffer 2 Fassung vom 4. Dezember 1991.

²⁾ BGS 125.12.

³⁾ BGS 614.11.

⁴⁾ § 169 litera d Fassung vom 4. Dezember 1991; GS 92, 267.

⁵⁾ Titel aufgehoben am 6. Juli 2005.

⁶⁾ §§ 169^{bis}-169^{ter} aufgehoben am 6. Juli 2005.

⁷⁾ Titel Fassung vom 6. Juli 2005.

⁸⁾ § 169^{quater} Fassung vom 6. Juli 2005.

IV. Weitere Gebühren

A. Friedensrichter

Franken

§ 170.¹⁾

¹ Die Friedensrichter beziehen folgende Gebühren:

- | | |
|---|----|
| a) Partei- oder Zeugenvorladung | 5 |
| b) Verhandlung inklusive Bescheinigung nach § 79 Absatz 2 der Strafprozessordnung vom 7. Juni 1970 ²⁾ ³⁾ | |
| 1. bei einer Verhandlungsdauer bis eine halbe Stunde | 12 |
| 2. bei einer längeren Verhandlungsdauer | 25 |
| c) Protokollierung eines Urteils oder eines Vergleichs ⁴⁾ | 50 |
| d) Erlass einer Strafverfügung | 10 |
| e) Durchführung einer Steigerung von andern Gegenständen als Grundstücken, Vieh und Handelsware und Mitwirkung beim Verkauf von Waren, pro Stunde | 20 |
| f) Anzeige an den Verkäufer oder an eine Partei nach Artikel 204 Absatz 3, 427 und 445 OR ⁵⁾ | 10 |
| g) Bescheinigungen, Abschriften und Auszüge, pro Seite | 5 |

² Neben den Gebühren nach Absatz 1 können sie den Ersatz der Auslagen für die Zustellung (Gebühr des Weibels und Porti) verlangen.

§ 171.

Die Friedensrichter sind berechtigt, von der Klagepartei für die Friedensrichterkosten in Zivilsachen und bei Antragsdelikten in Strafsachen Kostenvorschuss zu verlangen.

§ 172.⁶⁾

¹ Der Vollzug von Bussen und Kosten der Friedensrichter ist Sache der Einwohnergemeinden.

² Diese bestimmen die zuständige Vollzugsbehörde.

¹⁾ § 170 Fassung vom 29. April 1985; GS 90, 54.

³⁾ BGS 321.1.

³⁾ § 170 Absatz 1 Buchstabe b Einleitungssatz Fassung vom 6. Juli 2005.

⁴⁾ § 170 litera c Fassung vom 4. Dezember 1991; GS 92, 267.

⁵⁾ SR 220.

⁶⁾ § 172 Fassung vom 23. Juni 2004.

615.11

B. Zeugen, Sachverständige, Liquidatoren, Übersetzer, Parteien

§ 173.¹⁾

¹ Zeugen erhalten ein Zeugengeld von 20 Franken.

² Das Zeugengeld kann verweigert werden, wenn der Zeuge seine Zeugnispflicht mangelhaft erfüllt.²⁾

§ 174.³⁾

¹ Die Entschädigung für Sachverständige, Liquidatoren und Übersetzer bestimmt nach deren Anhören der Richter, Staatsanwalt oder Untersuchungsbeamte.⁴⁾

² Bei schriftlicher Erledigung des Auftrages haben sie für Aufwand und Auslagen Rechnung zu stellen. Die Rechnung ist vom Richter, Staatsanwalt oder Untersuchungsbeamten zu genehmigen. Übetriebene Forderungen sind zu ermässigen.⁵⁾

§ 175.⁶⁾

¹ Zeugen, Auskunftspersonen, Sachverständigen, Liquidatoren und Übersetzern werden Verdienstauffälle, Reiseauslagen und andere Auslagen, die durch die Teilnahme an der Gerichtsverhandlung entstanden sind, ersetzt.

² Die Entschädigung für Verdienstauffall darf in der Regel 300 Franken pro Tag nicht übersteigen.

³ Als Reiseauslage ist in der Regel der Preis eines Bahnbilletts 2. Klasse zu entschädigen. Wird das Auto benützt, kann die für das Staatspersonal geltende Kilometerentschädigung ausgerichtet werden.

§ 176. ...⁷⁾

C. Verteidigergebühren und Parteientschädigungen im Strafverfahren

Franken

§ 177.⁸⁾

¹ Die vom Staat zu entschädigenden Verteidiger von Beschuldigten haben zu beziehen:

- a) bei Einstellung der Untersuchung, Überweisung der Akten an ein unteres Gericht und in ähnlichen Fällen

100-2'000

¹⁾ § 173 Fassung vom 29. April 1985; GS 90, 54.

²⁾ § 173 Absatz 2 Fassung vom 6. Juli 2005.

³⁾ § 174 Fassung vom 29. April 1985.

⁴⁾ § 174 Absatz 1 Fassung vom 6. Juli 2005.

⁵⁾ § 174 Absatz 2 Sätze 2 und 3 Fassung vom 6. Juli 2005.

⁶⁾ § 175 Fassung vom 29. April 1985; GS 90, 54.

⁷⁾ § 176 aufgehoben am 29. April 1985.

⁸⁾ § 177 Fassung vom 29. April 1985.

b) für die Verteidigung	
1. vor dem Staatsanwalt, Untersuchungsbeamten oder Einzelrichter ¹⁾	100-6'000
2. vor Amtsgericht und Jugendgericht	200-10'000
3. vor Obergericht ²⁾	300-10'000

c) ...³⁾

²⁾ Die Maximalgebühren nach Absatz 1 können angemessen überschritten werden, wenn sie sich im Verhältnis zur aufgewendeten Arbeit als zu niedrig erweisen.

³⁾ Die Reiseentschädigung für Verteidiger richtet sich nach jener für das Staatspersonal. Für notwendige Fotokopien erhalten sie 50 Rappen pro Stück.

⁴⁾ ...⁴⁾

§ 178.⁵⁾

Der Richter setzt die Parteientschädigung bei Freispruch oder Einstellung des Verfahrens nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand des Beschuldigten und des Verteidigers fest.

D. Parteientschädigungen in Zivil- und Verwaltungsgerichtsverfahren

§ 179.⁶⁾

¹⁾ Im ordentlichen Zivilrechtsstreit hat die obsiegende Partei von ihrem Gegner, wenn dieser nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung vom 11. September 1966 (ZPO)⁷⁾ die Kosten zu tragen hat, neben dem tarifmässigen Auslagenersatz die in den §§ 181–187 festgesetzten Entschädigungen zu fordern.

²⁾ Als Auslagen gelten Porto- und Telefonspesen, Auslagen für die Beschaffung von Prozessbelegen und dergleichen. Für notwendige Fotokopien können 50 Rappen pro Stück gefordert werden. Über die Zulässigkeit der Berechnung der Auslagen entscheidet der Richter bei der Festsetzung der Kostennote.

³⁾ Ist der Kostenforderer nicht durch einen patentierten Anwalt vertreten, können die Entschädigungen herabgesetzt werden.

¹⁾ § 177 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 1 Fassung vom 16. Mai 2006 Strafprozessordnung.

²⁾ § 177 Absatz 1 Buchstabe b Fassung vom 6. Juli 2005.

³⁾ § 177 Absatz 1 Buchstabe c aufgehoben am 6. Juli 2005.

⁴⁾ § 177 Absatz 4 aufgehoben am 6. Juli 2005.

⁵⁾ § 178 Fassung vom 29. April 1985; GS 90, 54.

⁶⁾ § 179 Fassung vom 29. April 1985.

⁷⁾ BGS 221.1.

615.11

§ 180.¹⁾

¹ Die zur Kostenforderung berechtigte Partei hat die Kostennote bei der Erledigung der Hauptsache unentgeltlich zu den Akten zu geben.

² Der Richter setzt die Parteientschädigung fest. Wird die Kostennote nicht eingereicht, so bestimmt er die Parteientschädigung nach § 181.

§ 181.²⁾

¹ Im Verfahren vor dem Einzelrichter, im Untersuchungsverfahren und im Verwaltungsgerichtsverfahren setzt der Richter die Parteientschädigung nach dem Umfang der Bemühungen, der Wichtigkeit und Schwierigkeit der Sache und den Vermögensverhältnissen der Parteien in einer Pauschalsumme fest.

² Für die Einleitung eines Prozesses vor dem Einzelrichter wird bei einem Streitwert von 8001–20'000 Franken eine Prozesseinleitungsentschädigung von 1100–7500 Franken festgesetzt.³⁾

Franken

§ 182.⁴⁾

Für jedes Erscheinen vor dem Friedens-, Instruktions- oder Sühnrichter sowie die Ausarbeitung von Zeugen- und Expertenfragen, sofern keine andere Entschädigung vorgeesehen ist

20-500

§ 183.⁵⁾

Für jedes Erscheinen an einem Zeugenverhör, einem Augenschein oder einer Gerichtsverhandlung

a) bis vier Stunden Dauer

5-800

b) über vier Stunden Dauer

400-1'200

§ 184.⁶⁾

¹ Für die Einleitung eines Prozesses, bei einem Streitwert von⁷⁾

20'001–50'000 Franken

2'400-14'000

50'001–100'000 Franken

4'500-21'000

100'001–500'000 Franken

6'000-35'000

über 500'000 Franken

12'000-3% des Streitwertes

² Bei Prozessen mit unbestimmtem Streitwert setzt der Richter die Prozesseinleitungsentschädigung nach dem Umfang der Bemühungen, der Schwierigkeit der Sache und den Vermögensverhältnissen der Parteien fest.

¹⁾ § 180 Fassung vom 29. April 1985.

²⁾ § 181 Fassung vom 29. April 1985.

³⁾ § 181 Absatz 2 eingefügt am 7. Dezember 1994; GS 93, 394.

⁴⁾ § 182 Fassung vom 29. April 1985; GS 90, 54.

⁵⁾ § 183 Fassung vom 29. April 1985.

⁶⁾ § 184 Fassung vom 29. April 1985.

⁷⁾ § 184 Absatz 1 Fassung vom 7. Dezember 1994; GS 93, 394.

³ Der Richter setzt die Prozesseinleitungsentschädigung nach freiem Ermessen fest, wenn eine offensichtlich übersetzte Forderung eingeklagt wird.

⁴ Die Prozesseinleitungsentschädigung kann herabgesetzt werden, wenn die Prozesseinleitung nur in beschränktem Umfang erfolgt.

§ 185.¹⁾

Für schriftliche Eingaben im Appellationsverfahren wird die Parteientschädigung nach dem Zeitaufwand festgesetzt.

Franken

§ 186.²⁾

Für den mündlichen Vortrag

- | | |
|----------------------------------|-----------|
| a) vor Amtsgericht ³⁾ | 200-2'000 |
| b) vor Obergericht | 200-5'000 |

§ 187.⁴⁾

Wird nach Ansetzung der Hauptverhandlung die Klage zurückgezogen oder anerkannt oder ein Rechtsmittel zurückgezogen, so hat die Gegenpartei eine Vorbereitungsentschädigung zu beanspruchen

- | | |
|--------------------|-----------|
| a) vor Amtsgericht | 50-800 |
| b) vor Obergericht | 100-5'000 |

§ 188.⁵⁾

¹ Ist die zur Kostenforderung berechtigte Partei mit ihrem Anwalt vor Gericht erschienen, so kann die Reiseentschädigung nur einmal geltend gemacht werden. Massgebend ist der weitere Weg.

² Verlangt das Gesetz oder der Richter das persönliche Erscheinen einer Partei, so können die Partei und ihr Anwalt die Reiseentschädigung geltend machen.

³ Die Entschädigung der Reiseauslagen richtet sich nach § 175 Absatz 3.

§ 189. ...⁶⁾

¹⁾ § 185 Fassung vom 29. April 1985.

²⁾ § 186 Fassung vom 29. April 1985.

³⁾ § 186 litera a Festlegung der Maximalgebühr am 4. Dezember 1991.

⁴⁾ § 187 Fassung vom 29. April 1985; GS 90, 54.

⁵⁾ § 188 Fassung vom 29. April 1985.

⁶⁾ § 189 aufgehoben am 29. April 1985.

E. Entschädigung der Inventurbeamten

§ 190.¹⁾

¹ Für die Siegelung von Nachlassgegenständen, die Aufnahme eines Inventars, die Ausstellung einer Vermögenslosigkeitsbescheinigung, die Durchführung einer Schätzung und die Teilnahme an einer Inventarsverhandlung erhalten die Inventurbeamten eine Stundenentschädigung, die vom Regierungsrat festgesetzt wird.

² Die Entschädigung der Reiseauslagen richtet sich nach jener für das Staatspersonal.

³ Die Entschädigung für die Ausstellung einer Vermögenslosigkeitsbescheinigung trägt der Staat.

F. Erbschaftsverwalter

§ 191.

Die Entschädigungen der Erbschaftsverwalter werden auf Antrag des zuständigen Amtschreibers vom Regierungsrat festgesetzt.

§ 192.

Die Gebühren für den Vertreter der Erbengemeinschaft bestimmt nach dessen Anhören der zuständige Amtschreiber.

G. Weibel usw.

§ 193.

Die Entschädigungen für die Weibel, die Bezirksschätzungskommission und die Kantonale Schätzungskommission werden vom Regierungsrat in Anwendung von § 45 des Gesetzes über das Staatspersonal vom 7. Juni 1941¹⁾ festgelegt.

¹⁾ § 190 Fassung vom 29. April 1985.

²⁾ BGS 126.1.

H. Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs¹⁾§ 193^{bis}.²⁾

Die Spruchgebühr bei böswilliger oder mutwilliger Beschwerdeführung beträgt 100–3000 Franken.

I. Anwaltskammer

Franken

§ 193^{ter}.³⁾

Die Anwaltskammer erhebt folgende Gebühren:

- | | |
|---|------------|
| a) Eintragung und Löschung im kantonalen Anwaltsregister
oder in einer gesetzlich vorgesehenen Liste | 400 |
| b) andere Entscheide | 100-10'000 |

¹⁾ Titel eingefügt am 3. April 1996.

²⁾ § 193^{bis} eingefügt am 3. April 1996.

³⁾ § 193^{ter} eingefügt am 10. Mai 2000.

V. Schlussbestimmungen

§ 194.

Dieser Tarif tritt mit der Publikation im Amtsblatt in Kraft. Er ist auf alle an diesem Datum hängigen Geschäfte anzuwenden.

§ 195.

Auf diesen Zeitpunkt treten alle diesem Gebührentarif widersprechenden Bestimmungen ausser Kraft, insbesondere:

- a) der Gebührentarif vom 20. April 1971¹⁾;
- b) § 72 der Vollzugsverordnung vom 18. Dezember 1970 zum Gesetz über die direkte Staats- und Gemeindesteuer²⁾;
- c) der Regierungsratsbeschluss vom 22. Februar 1978 über die Gebühren für die Durchführung von Wirteprüfungen³⁾;
- d) § 29 der Vollzugsverordnung über den Handel mit Waffen und Munition, das Waffentragen und den Waffenbesitz vom 6. November 1970⁴⁾;
- e) Ziffer 6 des Regierungsratsbeschlusses vom 11. Dezember 1947 über den Touristenverkehr im schweizerischen-französischen Grenzgebiet⁵⁾;
- f) § 5 der Verordnung vom 30. Januar 1951 über die Einführung des Bundesgesetzes über die Luftfahrt⁶⁾;
- g) § 12 Absatz 2 der Verordnung vom 21. Juli 1925 betreffend Vollzug des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte⁷⁾;
- h) der Regierungsratsbeschluss vom 16. Juli 1976 über die Zuständigkeit zur Behandlung der Gesuche um Erlass oder Stundung von Gebühren und Auslagen⁸⁾;
- i) § 4 Ziffer 4 litera f des kantonalen Gebührentarifs zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 25. Februar 1976⁹⁾;
- k) der 4. Satz von Absatz 2 des Regierungsratsbeschlusses vom 28. Juli 1970 über die Ausstellung der Grenzkarten für den kleinen Grenzverkehr mit der Bundesrepublik Deutschland¹⁰⁾.

¹⁾ GS 85, 511.

²⁾ GS 85, 313.

³⁾ GS 87, 453.

⁴⁾ GS 85, 235.

⁵⁾ BGS 512.115.1.

⁶⁾ GS 78, 156.

⁷⁾ GS 70, 101.

⁸⁾ GS 87, 87.

⁹⁾ GS 87, 36.

¹⁰⁾ GS 85, 174.

Inkrafttreten am 13. Dezember 1979.¹⁾

- ¹⁾ Inkrafttreten der Änderungen vom:
- 23. November 1983 am 1. Januar 1984;
 - 29. April 1985 am 30. Mai 1985;
 - 22. Januar 1986 am 6. Februar 1986;
 - 26. April 1989 am 1. Oktober 1989;
 - 24. Oktober 1990 am 15. Februar 1991;
 - 4. Dezember 1991 am 1. April 1992;
 - 27. Januar 1993 am 1. Januar 1994;
 - 7. Dezember 1994 am 31. März 1995;
 - 5. Juli 1995 am 1. August 1996;
 - 30. August 1995 am 1. Januar 1996;
 - 2. April 1996 am 1. Januar 1996;
 - 3. April 1996 am 1. Januar 1997;
 - 25. Juni 1996 am 1. Januar 1997;
 - 27. August 1996 am 1. Januar 1997;
 - 28. August 1996 am 1. Januar 1997;
 - 3. März 1998 am 1. Juli 1998;
 - 30. Juni 1998 am 1. Januar 1999;
 - 16. Dezember 1998 am 1. Mai 1999; § 56 Absatz 1 lit. a Ziff. 5 am 1. Januar 1999;
 - 11. Mai 1999 am 1. Januar 1999;
 - 7. Juli 1999 am 26. Oktober 1999;
 - 8. September 1999 am 1. Januar 2000;
 - 9. Mai 2000 am 1. Januar 2000;
 - 10. Mai 2000 am 1. Januar 2001;
 - 4. September 2001 am 1. Januar 2002;
 - 21. Februar 2001 am 1. Januar 2003;
 - 6. Mai 2003 am 1. Januar 2003;
 - 21. Oktober 2003 am 1. Januar 2004;
 - 16. Mai 2004 rückwirkend auf den 1. Januar 2003;
 - 17. März 2004 am 1. Januar 2004;
 - 23. Juni 2004 am 1. Juni 2004;
 - 17. März 2004 am 1. Januar 2005;
 - 23. Juni 2004 am 1. August 2005;
 - 26. Januar 2005 am 1. August 2005;
 - 6. Juli 2005 am 1. August 2005;
 - 12. Juli 2005 am 1. August 2005;
 - 24. September 2006 am 1. Januar 2006;
 - 22. März 2006 am 1. Juli 2006;
 - 16. Mai 2006 am 1. Januar 2007;
 - 25. Januar 2006 am 1. Januar 2007;
 - 27. Juni 2006 am 1. August 2007;
 - 31. Oktober 2006 am 1. April 2007;
 - 7. November 2006 am 1. August 2007;
 - 28. August 2007 am 1. Januar 2008;
 - 12. März 2008 am 1. Januar 2009;
 - 3. September 2008 am 1. Januar 2009;
 - 24. Juni 2009 am 1. März 2010.